Gemeinde Wiefelstede - Kirchstr. 1 - 26215 Wiefelstede

Gemeinde Wiefelstede
Der Bürgermeister

Kirchstraße 1
26215 Wiefelstede

Telefon zentral 04402/965-0
Telefax zentral 04402/965199
Email zentral info@wiefelstede.de

Bürgermeister

Ihr(e) Ansprechpartner(in)
Frau Zdarsky

Durchwahl
E-Mail sabine.zdarsky@wiefelstede.de

Wiefelstede, 18.06.2020

An die
Mitglieder
des Schulausschusses
der Gemeinde Wiefelstede

nachrichtlich an alle übrigen Ratsmitglieder

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nächste öffentliche Sitzung des Schulausschusses findet am

Montag, 29.06.2020, um 17:00 Uhr,

in der Mensa der Oberschule Wiefelstede, Am Breeden 7-9, 26215 Wiefelstede, statt.

Zuvor ist eine Besichtigung der durchgeführten Baumaßnahmen (Oberschule, Gebäude II, Düseranbau) vorgesehen. Treffpunkt ist um 16:20 Uhr am Eingang der Oberschule (Gebäude II/Eingangsbereich Turnhalle). Auf die Mindestabstände unter den Teilnehmern sowie das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maske) wird hingewiesen.

In der Mensa ist derzeit eine Internetnutzung durch außerschulische Personen nicht möglich, so dass empfohlen wird, die Gesamteinladung als PDF-Datei lokal auf das jeweilige Endgerät abzuspeichern.

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil

1 Eröffnung der öffentlichen Sitzung und Begrüßung

2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Mitglieder

3 Feststellung der Beschlussfähigkeit

4 Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge

5 Beschlussfassung über die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung

6 Einwohnerfragestunde

7 Genehmigung der Niederschrift des Schulausschusses vom 12.11.2019

8 Konzequenzen aus der Entwicklung der Schülerzahlen an den Schulen in der Gemeinde Wiefelstede
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 12.11.2019
Vorlage: B/1574/2020

9 Bericht über den Sachstand zur Umsetzung des "Digitalpaktes Schulen" und Antrag der SPD-Fraktion zur Digitalisierung der Wiefelsteder Schulen vom 09.12.2019
Vorlage: B/1576/2020

10 Bericht über die Budgetabwicklung in den Schulen der Gemeinde Wiefelstede für das Jahr 2019
Vorlage: B/1542/2020

11 Versorgung der gemeindeeigenen Einrichtungen mit Lebensmitteln landwirtschaftlicher Betriebe und Bäckereien aus der Gemeinde
hier: Antrag des Ratsmitglieds René Schönwälder, Die Linke, vom 06.12.2019
Vorlage: B/1543/2020

12 Einwohnerfragestunde

13 Anfragen und Anregungen

14 Schließung der öffentlichen Sitzung

Um Teilnahme an der Sitzung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Pieper

Gemeinde Wiefelstede
Der Bürgermeister
Fachdienst Finanzen und Schulen
Sachbearbeiter/in: Christian Rhein

26215 Wiefelstede, 16.06.2020

Beratungsvorlage

Vorlagen-Nr.: B/1574/2020

Angelegenheit / Tagesordnungspunkt

Konzequenzen aus der Entwicklung der Schülerzahlen an den Schulen in der Gemeinde Wiefelstede
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 12.11.2019

Beratungsfolge:	**Sitzung am:**	
Schulausschuss	29.06.2020	öffentlich
Verwaltungsausschuss	13.07.2020	nicht öffentlich

Situationsbericht / Bisherige Beratung:

Zuletzt wurde in der Schulausschusssitzung am 12.11.2019 ausführlich über die Entwicklung der Schülerzahlen in der Gemeinde Wiefelstede (Beratungsvorlage mit der Vorlagen-Nr. B/1353/2019) berichtet.

Ziel der kommunalen Schulentwicklungsplanung und der Berichterstattung bzw. Beratung zu den Schülerzahlen in der Gemeinde Wiefelstede ist die Sicherung des benötigten Schulraumes sowie die Bereitstellung der Sachmittel (Einrichtung, Lehr- und Lernmittel), um ein pädagogisch leistungsfähiges Schulsystem zu ermöglichen. Auch die Gestaltung des Schulangebotes ist Aufgabe des Schulträgers. Die erforderlichen Gebäude und Sachmittel müssen rechtzeitig für den Unterricht zur Verfügung stehen. Über die Prognose der zukünftigen Schülerzahlentwicklungen sollen notwendige Investitionen und organisatorische Maßnahmen bereits im Vorfeld erkannt werden, um dadurch rechtzeitig Entwicklungsprozesse einzuleiten, die den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler Rechnung tragen. Diesen Aufgaben sind die Verwaltung und der Gemeinderat stetig nachgekommen. Beispielhaft sind hier der Erweiterungsbauten an der Grundschule Wiefelstede in 2018/2019 sowie an der Grundschule Metjendorf 2019/2020 zu nennen.

Der Verwaltung liegt ein Antrag der SPD-Fraktion vom 12.11.2019 (wurde bereits der Niederschrift des Schulausschusses vom 12.11.2019 beigefügt und ist dieser Beratungsvorlage als Anlage 1 angehängt) vor. Insbesondere beantragt die SPD-Fraktion, dass die Verwaltung beauftragt wird, abzuklären, welche alternativen Beschulungsmöglichkeiten und Wünsche (für die Zukunft) möglich sind. Dazu gehört nach Wunsch der beantragenden Fraktion auch, dass Elternvertretungen aus den Kindertagesstätten und aus den Grundschulen in vorbereitende Gespräche ebenso eingebunden werden, wie die Vertretungen aus den Kollegien der Schulen und aus der Kommunalpolitik.

Der nachstehende Bericht einschl. Anlagen stellt zunächst die vorläufigen Anmeldezahlen für das Schuljahr 2020/2021 dar, die von den Schulen mitgeteilt wurden (Buchstabe a). Abgebildet werden in der Anlage außerdem die Entwicklungen der Geburtenzahlen zum Stichtag 15.05.2020 (Buchstabe b) sowie eine kurze Übersicht der weiteren Beschulungsmöglichkeiten in Niedersachsen (Buchstabe c).

a) Anmeldezahlen für das Schuljahr 2020/2021

Grundschule Wiefelstede

Klasse	Schüler (Kopfzahl)	davon I-Kinder (Doppelzählung)	Schüler (Zählwert)
Schulkinderkarten (SKG)	12	0	12
Jahrgang 1	93	1	94
Jahrgang 2	80	6	86
Jahrgang 3	78	8	86
Jahrgang 4	74	10	84
Insgesamt	**337**	**25**	**362 (17 Klassen)**
Nachrichtlich Stand aus Statistik Oktober 2019 (Schuljahr 2019/2020)			*342 (17 Klassen)*

Grundschule Metjendorf

Klasse	Schüler (Kopfzahl)	davon I-Kinder (Doppelzählung)	Schüler (Zählwert)
Jahrgang 1	88	1	89
Jahrgang 2	78	4	82
Jahrgang 3	82	3	85
Jahrgang 4	77	2	79
Insgesamt	**325**	**10**	**335 (16 Klassen)**
Nachrichtlich Stand aus Statistik Oktober 2019 (Schuljahr 2019/2020)			*324 (16 Klassen)*

Oberschule Wiefelstede

Klasse	Schüler (Kopfzahl)	davon I-Kinder (Doppelzählung)	Schüler (Zählwert)
Jahrgang 5	67	7	74
Jahrgang 6	61	12	73
Jahrgang 7	86	21	107
Jahrgang 8	76	8	84
Jahrgang 9	99	12	111
Jahrgang 10	105	0	105
Insgesamt	**494**	**60**	**554 (25 Klassen)**
Nachrichtlich Stand aus Statistik Oktober 2019 (Schuljahr 2019/2020)			*576 (26 Klassen)*

Im nachfolgenden Zwölf-Jahres-Vergleich ist erkennbar, dass die Schülerzahlen in den Grundschulen sowie an der Oberschule der Gemeinde Wiefelstede sehr unterschiedlich verlaufen. An der Grundschule Wiefelstede werden im Zwölf-Jahres-Vergleich durchschnittlich 364 Schüler/-innen, in der Grundschule Metjendorf durchschnittlich 297 und in der Oberschule Wiefelstede durchschnittlich 596 Schüler/-innen beschult.

Grundschule Wiefelstede (einschließlich Doppelzählung-Inklusion + SKG):

	2009/ 2010	2010/ 2011	2011/ 2012	2012/ 2013	2013/ 2014	2014/ 2015	2015/ 2016	2016/ 2017	2017/ 2018	2018/ 2019	2019/ 2020	**2020/ 2021**
Gesamt-schüler-zahlen	404	387	370	352	357	341	362	396	357	342	342	**362**
Gesamt-anzahl der Klassen einschl. SKG	19	18	17	17	17	17	16	18	18	17	17	**17**

Grundschule Metjendorf (einschließlich Doppelzählung-Inklusion):

	2009/ 2010	2010/ 2011	2011/ 2012	2012/ 2013	2013/ 2014	2014/ 2015	2015/ 2016	2016/ 2017	2017/ 2018	2018/ 2019	2019/ 2020	**2020/ 2021**
Gesamt-schüler-zahlen	291	300	313	276	266	263	263	299	322	319	324	**335**
Gesamt-anzahl der Klassen	13	13	13	13	13	13	13	14	15	15	16	**16**

Oberschule Wiefelstede (einschließlich Doppelzählung-Inklusion):

	2009/ 2010	2010/ 2011	2011/ 2012	2012/ 2013	2013/ 2014	2014/ 2015	2015/ 2016	2016/ 2017	2017/ 2018	2018/ 2019	2019/ 2020	**2020/ 2021**
Gesamt-schüler-zahlen	592	585	584	561	562	601	640	647	630	617	576	**554**
Gesamt-anzahl der Klassen	27	27	27	27	27	26	28	29	29	27	26	**25**

Bei diesen Aufstellungen wurden die möglichen Auswirkungen der inklusiven Beschulung an den Wiefelsteder Schulen prozentual anhand der aktuellen Schülerzahl berücksichtigt. Schüler/-innen mit einem anerkannten Förderbedarf werden bei der Klassenbildung doppelt gezählt. Anhand der nachfolgenden Aufstellung ist der stetige Anstieg von Schüler/-innen mit festgestelltem Förderbedarf deutlich erkennbar.

Schuljahr	Grundschule Metjendorf	Grundschule Wiefelstede	Oberschule Wiefelstede
2012/2013	1 Schüler/-in	8 Schüler/-innen	0 Schüler/-innen
2013/2014	2 Schüler/-innen	12 Schüler/-innen	0 Schüler/-innen
2014/2015	6 Schüler/-innen	17 Schüler/-innen	11 Schüler/-innen
2015/2016	6 Schüler/-innen	23 Schüler/-innen	20 Schüler/-innen
2016/2017	5 Schüler/-innen	25 Schüler/-innen	22 Schüler/-innen

2017/2018	3 Schüler/-innen	25 Schüler/-innen	31 Schüler/-innen
2018/2019	4 Schüler/-innen	23 Schüler/-innen	41 Schüler/-innen
2019/2020	7 Schüler/-innen	26 Schüler/-innen	48 Schüler/-innen
2020/2021 % an Pro-Kopf-Schüler/-innen	10 Schüler/-innen **2,99 %**	25 Schüler/-innen **7,69 %**	60 Schüler/-innen **12,15 %**

Vollumfänglich erfolgt die Berichterstattung zu den Schülerzahlen – auch auswärtige Beschulung – wieder in der Herbstsitzung 2020 des Schulausschusses.

b) Entwicklung der Geburtenzahlen

Grundschule Wiefelstede

Die Geburtenzahlen im Schuleinzugsbereich Wiefelstede sind über die Jahre betrachtet sehr schwankend verlaufen. Im Betrachtungszeitraum liegt die Spanne dabei zwischen 69 und 97 Schülerinnen und Schülern. Im 10-Jahres-Durchschnitt sind dies 82 Kinder je Geburtenjahrgang

Im Zeitraum vom 01.10.19 bis zum 15.05.20 wurden insgesamt 49 Geburten erfasst. Da erfahrungsgemäß noch Geburten nachzutragen sind, rechnet die Verwaltung diese Geburtenzahl statistisch auf 13 Monate hoch und geht im Geburtenjahrgang 2019/2020 folglich von 85 Geburten aus.

Aus der durchschnittlichen Geburtenzahl lässt sich für die kommenden Jahre eine 4-zügige bis 5-zügige Beschulung ableiten.

Der Klassenraumbedarf ist mit 18 Klassenräumen auskömmlich.

Grundschule Metjendorf

Auch im Einzugsbereich Metjendorf sind die Geburtenzahlen über die Jahre betrachtet sehr schwankend. Die höchste Geburtenrate stammt aus dem Jahrgang 2012/2013 mit 99 Geburten. Die niedrigste Quote ist im Jahrgang 2018/2019 mit 64 Geburten zu verzeichnen. Der 10-Jahres-Durchschnitt geht ebenso von 82 Kindern aus.

Im Zeitraum vom 01.10.19 bis zum 15.05.20 wurden insgesamt 37 Geburten erfasst. Hochgerechnet entspricht dies eine zu erwarteten Geburtenzahl von 64 Kindern.

Die Statistik für die kommenden Jahre geht überwiegend von einer 4-Zügigkeit aus.

Der Raumbedarf der Grundschule Metjendorf wird verwaltungsseitig als gedeckt angesehen. Ab Ende 2020/Anfang 2021 verfügt die Grundschule Metjendorf über 17 Klassenräume herkömmlicher Bauweise. Darüber hinaus befinden sich an dem Standort Metjendorf noch die mobilen Raumsysteme (2 Klassenräume), über deren Verbleib es noch zu beraten gilt.

Oberschule Wiefelstede

Unter dem Gesichtspunkt der sinkenden Schülerzahlen an der Oberschule Wiefelstede ist davon auszugehen, dass diese trotz diverser Bemühungen der Schulleitung und des Lehrerkollegiums mittelfristig überwiegend drei-/vierzügig geführt wird.

Ursache dieser Entwicklung ist einerseits, dass zwischenzeitlich keine Schüler aus dem Einzugsgebiet von Bad Zwischenahn aufgenommen werden durften, da die Gemeinde Bad Zwischenahn seit 01.08.16 ebenso wie die Gemeinde Wiefelstede über eine teilgebundene Ganztagsschule verfügt. Seit 01.08.19 wird die Oberschule Wiefelstede als offene Ganztagsschule geführt, so dass wieder Schüler aus Bad Zwischenahn aufgenommen werden dürfen.

Ursächlich ist weiterhin die fehlende Akzeptanz der Oberschule insbesondere im Südbereich der Gemeinde. So besuchen aus diesem Einzugsgebiet viele Kinder auswärtige Schulen, insbesondere die KGS in Rastede. Dies betrifft sowohl den gymnasialen Zweig als auch den Realschulzweig.

Ursächlich ist weiterhin, dass an der Oberschule eine Beschulung im gymnasialen Zweig lediglich bis Klasse 10 möglich ist und ab Klasse 11 ein Wechsel an ein Gymnasium oder eine Gesamtschule erfolgen muss, um das Abitur ablegen zu können.

c) Alternative Beschulungsformen

Im Rahmen der weiteren Schulentwicklung in der Gemeinde Wiefelstede stellt die Verwaltung nachfolgend kurz die **Gesamtschulen** vor, die das Niedersächsische Schulgesetz alternativ zur Oberschule bzw. Haupt-/Realschule/Gymnasium vorsieht:

Gesamtschule

Die Gesamtschule ist eine Schulform, bei der die Differenzierung zwischen den möglichen Bildungsgängen (Hauptschule, Realschule, Gymnasium) innerhalb einer Schule vorgenommen wird bzw. verschiedene Bildungsgänge an ein und derselben Schule angeboten werden. Bei diesem Schultyp wird in Deutschland zwischen **integrierten** und **kooperativen** Gesamtschulen (Schulart mit mehreren Bildungsgängen) unterschieden.

Die Arbeit der Gesamtschule ist durch das Bestreben geprägt, Schülerinnen und Schülern mit unterschiedlichen Lernvoraussetzungen gemeinsame Lernerfahrungen zu vermitteln und sie durch differenzierenden Unterricht individuell zu fördern.

I. Kooperative Gesamtschule (KGS)

In der Kooperativen Gesamtschule (KGS) werden die Schulformen Hauptschule, Realschule und Gymnasium „unter einem gemeinsamen Dach“ als aufeinander bezogene und miteinander verbundene Schulzweige zusammengeführt. Die Schule kann auch nach Schuljahrgängen gegliedert sein.

In der KGS werden Schülerinnen und Schüler des 5. bis 13. Schuljahrgangs unterrichtet. Die Schule kann aber auch ohne die Schuljahrgänge 11 bis 13 geführt werden.

An der KGS können die Schülerinnen und Schüler dieselben Abschlüsse erwerben wie an der Hauptschule, der Realschule oder dem Gymnasium. Für den Bildungsgang und die Abschlussbedingungen gelten die jeweiligen Vorschriften der entsprechenden Schulformen.

Im 5. bis 10. Schuljahrgang der KGS unterrichten Lehrkräfte der verschiedenen Lehrämter. In der gymnasialen Oberstufe unterrichten im Regelfall Lehrkräfte mit dem Lehramt an Gymnasien.

Für die gymnasiale Oberstufe gelten an der KGS dieselben Bedingungen und fachbezogenen Vorgaben wie am Gymnasium.

Gemäß § 12 in Verbindung mit § 183b NSchG können seit dem 01.08.2011 nur noch Gesamtschulen der integrierten Gesamtschule errichtet werden; bestehende Kooperative Gesamtschulen dürfen nach den Übergangsregelungen des § 183 b Abs. 1 NSchG weitergeführt werden.

II. Integrierte Gesamtschule (IGS)

In der Integrierten Gesamtschule (IGS) werden Schülerinnen und Schüler des 5. bis 13. Schuljahrgangs unterrichtet. Die IGS kann auch ohne die Schuljahrgänge 11 bis 13 geführt werden.

Die IGS führt am Ende des Sekundarbereichs I zu denselben Abschlüssen, die an der Hauptschule, der Realschule und der Oberschule erworben werden. Der Erwerb des Erweiterten Sekundarabschlusses I berechtigt zum Übergang in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe. Am Ende der Qualifikationsphase nach 13 Schuljahren wird durch die Abiturprüfung die allgemeine Hochschulreife erworben.

Im 5. bis 10. Schuljahrgang der IGS unterrichten Lehrkräfte der verschiedenen Lehrämter. In der gymnasialen Oberstufe unterrichten im Regelfall Lehrkräfte mit dem Lehramt an Gymnasien.

Für die gymnasiale Oberstufe gelten an Gesamtschulen dieselben Bedingungen und fachbezogenen Vorgaben wie an Gymnasien.

Das für die IGS charakteristische Prinzip der Integration zeigt sich daran, dass Schülerinnen und Schüler nach einem gemeinsamen Lehrplan unterrichtet werden und am Unterricht in den verschiedenen Fächern sowie am gesamten Schulleben gemeinsam teilnehmen.

Die IGS ist aber auch eine differenzierende Schulform. Eine äußere Fachleistungsdifferenzierung durch Fachleistungskurse wird auf verschiedenen Anspruchsebenen in Mathematik und Englisch ab dem 7. Schuljahrgang, in Deutsch ab dem 8. Schuljahrgang und in den Naturwissenschaften spätestens ab dem 9. Schuljahrgang durchgeführt. Die Kurszuweisung kann auch klassenintern erfolgen. Ziel ist es, den Unterricht so zu gestalten, dass die unterschiedlichen Lernmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler durch eine flexible Anpassung der jeweiligen Anforderungsniveaus bestmöglich zur Entfaltung gelangen und sich Lernerfolge einstellen (Binnendifferenzierung).

Ziele, Inhalte und Methoden für den Unterricht an der IGS sind durch fachbezogene Kerncurricula bestimmt.

Für eine mögliche Errichtung einer IGS wird auf die beigefügten Hinweise der Niedersächsischen Landesschulbehörde verwiesen. Neben den rechtlichen Vorgaben wären ggfs. auch die räumlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen zu ermitteln und darzustellen.

Vorschlag / Empfehlung:

Das Beratungsergebnis bleibt abzuwarten.

B-1574-2020 Anlage 1 Entwicklung der Geburtenzahlen 2020_Stichtag 15.05.20
B-1574-2020 Anlage 2 Schülerzahlen GS Wiefelstede
B-1574-2020 Anlage 3 Schülerzahlen GS Metjendorf
B-1574-2020 Anlage 4 Schülerzahlen OBS Wiefelstede
B-1574-2020 Anlage 5 Hinweise der Landesschulbehörde Niedersachsen zur Errichtung einer IGS
B-1574-2020 Anlage 6 Antrag SPD-Fraktion

Herrn BM Pieper o.V.i.A. mit der Bitte um Kenntnisnahme / Einvernehmen

Gleichstellungsbeauftragte (zusammen mit der Einladung)

Rhein
Sachbearbeiter

Siemen
Fachdienstleiter

Habben
Fachbereichsleiter

Geburtenzahlen

Stichtag: 15.05.2020

Bauerschaften	2010/11	2011/12	2012/13	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	Gesamt
Wiefelstede	43	51	56	62	55	62	50	45	41	25	490
Wiefelstedermoor	1	0	0	0	0	1	0	2	0	0	4
Dingsfelde	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	3
Gristede	4	3	7	4	6	9	7	15	6	4	65
Hassel	0	2	0	0	0	2	1	0	2	0	7
Hollen - Dringenburg	3	3	1	1	3	4	3	2	2	2	24
Mollberg - Lehe	2	2	5	2	4	0	2	0	2	1	20
Nuttel - Wemkendorf - Liethe-Silberkamp	1	4	4	6	0	7	7	4	4	1	38
Bokel - Bokelerburg	7	4	12	9	8	7	14	11	6	3	81
Spohle, Conneforde, Herrenhausen und Hullenhausen	6	4	1	9	4	5	6	7	6	13	61
Hochrechnung (Stichtag bis 30.09.)										36	36

Schuleinzugsbereich Wiefelstede	69	74	86	93	80	97	90	86	69	85	829
Vergleichszahlen 2019	69	77	82	93	79	97	92	80	68		
Vergleichszahlen 2018	71	79	78	90	76	99	94	77			
Vergleichszahlen 2017	70	75	78	91	74	97	88				
Vergleichszahlen 2016	70	77	83	91	74	96					
Vergleichszahlen 2015	64	71	78	86	70						
Vergleichszahlen 2014	61	65	70	86							
Vergleichszahlen 2013	57	51	59								
Vergleichszahlen 2012	56	44									
Vergleichszahlen 2011	55										

Bauerschaften	2010/11	2011/12	2012/13	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	Gesamt
Mansholt	1	0	2	1	0	0	1	0	1	1	7
Neuenkruge	3	3	1	2	3	2	1	4	4	0	23
Wehnerfeld	0	2	0	0	1	0	1	0	1	0	5
Borbeck - Borbeckerfeld	3	6	4	8	2	2	5	7	6	2	45
Heidkamperfeld	1	0	0	0	1	0	0	1	1	1	5
Heidkamp	6	9	9	11	9	8	10	7	5	4	78
Metjendorf	59	60	66	48	66	68	55	58	34	25	539
Ofenerfeld	3	4	14	5	8	16	8	11	11	4	84
Westerholtsfelde	1	0	3	0	2	1	1	2	1	0	11
Hochrechnung (Stichtag bis 30.09.)										27	27

Schuleinzugsbereich Metjendorf	77	84	99	75	92	97	82	90	64	64	824
Vergleichszahlen 2019	76	83	99	74	91	98	81	90	62		
Vergleichszahlen 2018	73	81	99	70	90	86	74	79			
Vergleichszahlen 2017	72	78	98	70	91	93	67				
Vergleichszahlen 2016	74	76	95	72	95	81					
Vergleichszahlen 2015	76	76	94	73	95						
Vergleichszahlen 2014	74	76	90	67							
Vergleichszahlen 2013	76	72	84								
Vergleichszahlen 2012	72	64									
Vergleichszahlen 2011	62										

Stichtag: 15.05.2020

	2010/11	2011/12	2012/13	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	Gesamt
Schuleinzugsbereich Wiefelstede	69	74	86	93	80	97	90	86	69	85	829
Schuleinzugsbereich Metjendorf	77	84	99	75	92	97	82	90	64	64	824

Jahrgangsstärken insgesamt	**146**	**158**	**185**	**168**	**172**	**194**	**172**	**176**	**133**	**149**	**1653**
Vergleichszahlen 2019	145	160	181	167	170	195	173	170	130		
Vergleichszahlen 2018	144	160	177	160	166	185	168	156			
Vergleichszahlen 2017	142	153	176	161	165	190	155				
Vergleichszahlen 2016	144	153	178	163	169	177					
Vergleichszahlen 2015	140	147	172	159	165						
Vergleichszahlen 2014	135	141	160	153							
Vergleichszahlen 2013	133	123	143								
Vergleichszahlen 2012	128	108									
Vergleichszahlen 2011	117										

Aufgestellt: 16.06.2020 Rhein

Entwicklung der Schülerzahlen und des Klassenbedarfs nach den Geburtenzahlen vom Stichtag **15.05.20** bzw. nach tatsächlichen Schülerzahlen

Geburten-jahrgang	Kinderzahl			Einschulungen zum 01.08. jeden Jahres für die Schuljahrgänge:													
				2020/2021		2021/2022		2022/2023		2023/2024		2024/2025		2025/2026		2026/2027	
	Geburtenzahlen (Bevölkerungs-statistik)	Schüler/-innen (Pro-Kopf-Zahlen)	Schüler/-innen einschließlich Doppel-zählung*	Jahr-gang	Klassen-zahl	Jahr-gang	Klassen-zahl	Jahr-gang	Klassen-zahl	Jahr-gang	Klassen-zahl	Jahr-gang	Klassen-zahl	Jahr-gang	Klassen-zahl	Jahr-gang	Klassen-zahl
GS Wiefelstede (einschl. SKG)																	
2010/11	**69**	**74**	**84**	**4**	4												
2011/12	**74**	**78**	**86**	**3**	4	**4**	4										
2012/13	**86**	**80**	**86**	**2**	4	**3**	4	**4**	4								
2013/14	**93**	**93**	**94**	**1**	4	**2**	4	**3**	4	**4**	4						
2014/15	**80**		**87**			**1**	4	**2**	4	**3**	4	**4**	4				
2015/16	**97**		**105**					**1**	5	**2**	5	**3**	5	**4**	5		
2016/17	**90**		**97**							**1**	5	**2**	5	**3**	5	**4**	5
2017/18	**86**		**93**									**1**	4	**2**	4	**3**	4
2018/19	**69**		**75**											**1**	4	**2**	4
2019/20	**85**		**92**													**1**	4
SKG	--	**12**	**12**		1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1	-	1
Schüler/innen+Klassenbedarf insgesamt einschl. Doppelzählung				**362**	**17**	**365**	**17**	**384**	**18**	**395**	**19**	**394**	**19**	**382**	**19**	**369**	**18**

vorhandene Klassenräume = 18 Klassenräume herkömmlicher Bauweise

Größe von Grundschulen (§ 4 I SchOrgVo):
Mindestens 1 Klassenverband pro Jahrgang

Höchstens 4 Klassenverbände pro Jahrgang

Bildung von Zügen und Lerngruppen gem. (§ 4 III SchOrgVo):
1 – 24 Kinder = 1 Klassenverband
25 – 48 Kinder = 2 Klassenverbände
49 – 72 Kinder = 3 Klassenverbände
73 – 96 Kinder = 4 Klassenverbände
97 – 120 Kinder= 5 Klassenverbände

Bildung von Klassen gem. Rd. Erl. MK vom 21.03.2019:
1 – 26 Kinder = 1 Klasse
27 – 52 Kinder = 2 Klassen
53 – 78 Kinder = 3 Klassen
79 – 104 Kinder = 4 Klassen
105 – 130 Kinder = 5 Klassen

voraussichtliche Schülerzahlen zum 01.08.2020 (Stand 09.06.2020)

*ab Geburtenjahrgang 2014/15 (Planungszahlen) Datenerhebung nach Bildung von Zügen und Lerngruppen (§ 4 III SchOrgVO) unter prozentuale Berücksichtigung von Schüler/-innen mit festgestelltem Förderbedarf **7,69%**

Entwicklung der Schülerzahlen und des Klassenbedarfs nach den Geburtenzahlen vom Stichtag **15.05.20** bzw. nach tatsächlichen Schülerzahlen

Geburten-jahrgang	Kinderzahl			Einschulungen zum 01.08. jeden Jahres für die Schuljahrgänge:													
				2020/2021		2021/2022		2022/2023		2023/2024		2024/2025		2025/2026		2026/2027	
	Geburtenzahlen (Bevölkerungs-statistik)	Schüler/-innen (Pro-Kopf-Zahlen)	Schüler/-innen einschließlich Doppel-zählung*	Jahr-gang	Klassen-zahl	Jahr-gang	Klassen-zahl	Jahr-gang	Klassen-zahl	Jahr-gang	Klassen-zahl	Jahr-gang	Klassen-zahl	Jahr-gang	Klassen-zahl	Jahr-gang	Klassen-zahl
GS Metjendorf																	
2010/11	**77**	**77**	**79**	**4**	4												
2011/12	**84**	**82**	**85**	**3**	4	**4**	4										
2012/13	**99**	**78**	**82**	**2**	4	**3**	4	**4**	4								
2013/14	**75**	**88**	**89**	**1**	4	**2**	4	**3**	4	**4**	4						
2014/15	**92**		**95**			**1**	4	**2**	4	**3**	4	**4**	4				
2015/16	**97**		**100**					**1**	5	**2**	5	**3**	5	**4**	5		
2016/17	**82**		**85**							**1**	4	**2**	4	**3**	4	**4**	4
2017/18	**90**		**93**									**1**	4	**2**	4	**3**	4
2018/19	**64**		**66**											**1**	3	**2**	3
2019/20	**64**		**66**													**1**	3
Schüler/innen+Klassenbedarf insgesamt				**335**	**16**	**351**	**16**	**366**	**17**	**369**	**17**	**373**	**17**	**344**	**16**	**310**	**14**

vorhandene Klassenräume = 14 Klassenräume herkömmlicher Bauweise sowie **2** mobile Klassenraumsysteme ab 2020/2021 = 17 Klassenräume herkömmlicher Bauweise

Größe von Grundschulen (§ 4 I SchOrgVo):
Mindestens 1 Klassenverband pro Jahrgang

Höchstens 4 Klassenverbände pro Jahrgang

Bildung von Zügen und Lerngruppen gem. (§ 4 III SchOrgVo):
1 – 24 Kinder = 1 Klassenverband
25 – 48 Kinder = 2 Klassenverbände
49 – 72 Kinder = 3 Klassenverbände
73 – 96 Kinder = 4 Klassenverbände
97 – 120 Kinder= 5 Klassenverbände

Bildung von Klassen gem. RdErl. MK vom 21.03.2019:
1 – 26 Kinder = 1 Klasse
27 – 52 Kinder = 2 Klassen
53 – 78 Kinder = 3 Klassen
79 – 104 Kinder = 4 Klassen
105 – 130 Kinder = 5 Klassen

voraussichtliche Schülerzahlen zum 01.08.2020 (Stand 09.06.2020)

*ab Geburtenjahrgang 2014/15 (Planungszahlen) Datenerhebung nach Bildung von Zügen und Lerngruppen (§ 4 III SchOrgVO) unter prozentuale Berücksichtigung von Schüler/-innen mit festgestelltem Förderbedarf **2,99%**

Entwicklung der Schülerzahlen und des Klassenbedarfs nach den Geburtenzahlen vom Stichtag **15.05.20** bzw. nach tatsächlichen Schülerzahlen

Geburten-	Kinderzahl				Einschulungen zum 01.08. jeden Jahres für die Schuljahrgänge:													
					2020/2021		2021/2022		2022/2023		2023/2024		2024/2025		2025/2026		2026/2027	
jahrgang	Geburtenzahlen (Bevölkerungs-statistik)	Anteil 50%	Schüler/-innen (Pro-Kopf-Zahlen)	Schüler/-innen einschließlich Doppel-zählung*	Jahr-gang	Klassen-zahl	Jahr-gang	Klassen-zahl	Jahr-gang	Klassen-zahl	Jahr-gang	Klassen-zahl	Jahr-gang	Klassen-zahl	Jahr-gang	Klassen-zahl	Jahr-gang	Klassen-zahl
Oberschule Wiefelstede																		
2004/05	172	86	105	105	10	5												
2005/06	145	73	99	111	9	5	10	5										
2006/07	172	86	76	84	8	5	9	5	10	5								
2007/08	161	81	86	107	7	4	8	4	9	4	10	4						
2008/09	166	83	61	73	6	3	7	3	8	3	9	3	10	3				
2009/10	160	80	67	74	5	3	6	3	7	3	8	3	9	3	10	3		
2010/11	146	73		82			5	4	6	4	7	4	8	4	9	4	10	4
2011/12	158	79		89					5	4	6	4	7	4	8	4	9	4
2012/13	185	93		105							5	4	6	4	7	4	8	4
2013/14	168	84		95									5	3	6	3	7	3
2014/15	172	86		97											5	4	6	4
2015/16	194	97		109													5	4
2016/17	172	86		97														
2017/18	176	88		99														
2018/19	133	67		76														
2019/20	149	75		85														
Schüler/innen+Klassenbedarf					554	25	531	24	509	23	530	22	518	21	542	22	577	23

vorhandene Klassenräume = 29 Klassenräume herkömmlicher Bauweise

Größe von Oberschulen mit gymnasialem Angebot
(§ 4 I SchOrgVo vom 17.02.11):

Mindestens 3 Klassenverbände pro Jahrgang

Höchstens 9 Klassenverbände pro Jahrgang

Bildung von Zügen und Lerngruppen (im Übrigen)
gem. § 4 III SchOrgVo vom 17.02.11:

1 – 24 Kinder = 1 Klassenverband
25 – 48 Kinder = 2 Klassenverbände
49 – 72 Kinder = 3 Klassenverbände
73 – 96 Kinder = 4 Klassenverbände
97 – 120 Kinder = 5 Klassenverbände
121– 144 Kinder = 6 Klassenverbände

Bildung von Klassen
gem. RdErl. MK vom 21.03.2019:

1 – 28 Kinder = 1 Klasse
29 – 56 Kinder = 2 Klassen
57 – 84 Kinder = 3 Klassen
85 – 112 Kinder = 4 Klassen
113 – 140 Kinder = 5 Klassen
141 – 168 Kinder = 6 Klassen

voraussichtliche Schülerzahlen zum 01.08.2020 (Stand 10.06.2020)

ab Geburtenjahrgang 2010/11 (Planungszahlen) Datenerhebung nach Bildung von Zügen und Lerngruppen (§ 4 III SchOrgVO) unter prozentuale Berücksichtigung von Schüler/-innen mit festgestelltem Förderbedarf **12,15%**

Der 50 % Anteil ergibt sich aus geschätzten Schülerzahlen, die möglicher Weise die Oberschule Wiefelstede besuchen werden. Viele Schüler/-innen besuchen auch umliegende Schulen.

Aufgestellt: 10.06.2020 Rhein

Stand: 14.Oktober 2015

Niedersächsische Landesschulbehörde

Errichtung von Integrierten Gesamtschulen im Land Niedersachsen; Hinweise für Schulträger

I. Grundlagen

Gem. § 106 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.06.2015 (Nds. GVBl. S. 90), sind Schulträger berechtigt, Gesamtschulen zu errichten und zu führen, wenn die Entwicklung der Schülerzahlen dies rechtfertigt.

Die Errichtung einer Gesamtschule ist eine schulorganisatorische Maßnahme des Schulträgers, die gemäß § 106 Abs. 8 Satz 1 NSchG der Genehmigung der Schulbehörde bedarf.

Gem. § 12 i.V.m. § 183 b NSchG können ab dem 01.08.2011 nur noch Gesamtschulen der Form Integrierte Gesamtschule errichtet werden. Bestehende Kooperative Gesamtschulen dürfen nach den Übergangsregelungen des § 183 b Abs. 1 NSchG weitergeführt werden.

Am 03.06.2015 hat der Niedersächsische Landtag eine Vielzahl von Änderungen im Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG) beschlossen. Im Hinblick auf die Errichtungsvoraussetzungen neuer Gesamtschulen wurde der § 106 Abs. 2 NSchG neu gefasst, so dass seit dem 01.08.2015 die kommunalen Schulträger berechtigt sind, nicht nur ergänzend zu anderen Schulformen, sondern auch ersetzend für andere Schulformen Gesamtschulen zu errichten, wenn es die Entwicklung der Schülerzahlen rechtfertigt.
Führt ein Schulträger eine Gesamtschule, ist er von der Pflicht befreit, die Schulformen Hauptschule und Realschule zu führen. Führt er bislang eine Oberschule, die bereits die Schulformen Hauptschule und Realschule ersetzt, so muss er die Schulform Oberschule nicht weiterhin vorhalten. Von der Pflicht, ein Gymnasium zu führen, ist der Schulträger einer Gesamtschule dann befreit, wenn der Besuch eines Gymnasiums unter zumutbaren Bedingungen – u. U. auch über die Gebietsgrenze hinweg – gewährleistet ist; gegebenenfalls ist von ihm mit dem Schulträger eines auswärtigen Gymnasiums eine Vereinbarung gemäß § 104 Satz 2 NSchG zu schließen.

Die Errichtung einer Gesamtschule erfolgt jahrgangsweise aufsteigend beginnend mit dem 5. Schuljahrgang. Ggf. zu ersetzende Schulformen laufen jahrgangsweise aus. Eine „Umwandlung“ einer bestehenden Schule mit allen Schuljahrgängen in eine Gesamtschule ist rechtlich im NSchG nicht vorgesehen.

II. Schulträgerschaft

Nach § 102 Abs. 2 NSchG sind die Landkreise und die kreisfreien Städte (sog. geborene) Schulträger der Schulform Gesamtschule.
Die Niedersächsische Landesschulbehörde (NLSchB) überträgt nach § 102 Abs. 3 NSchG kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden auf ihren Antrag die Schulträgerschaft für allgemein bildende Schulformen, wenn die Übertragung mit der Entwicklung eines regional ausgeglichenen Bildungsangebots zu vereinbaren ist; vor der Entscheidung über einen solchen Antrag ist der Landkreis von der NLSchB zu hören (§ 102 Abs. 4 NSchG).
Sofern kreisangehörige Gemeinden und Samtgemeinden einen Antrag nach § 106 Abs. 8 NSchG auf Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung einer Integrierten Gesamtschule, für die sie die Übernahme der Schulträgerschaft begehren, stellen wollen, haben sie zugleich - gegebenenfalls auch vorab - einen Antrag auf Übertragung der Schulträgerschaft für die Schulform bei der NLSchB einzureichen.

III. Mindestgröße / Mindestzügigkeit

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 6.1 i.V.m. § 6 Abs. 1 der Verordnung für die Schulorganisation (SchOrgVO) müssen neue Integrierte Gesamtschulen langfristig (d.h. mind. 10 Jahre lang) eine Mindestgröße von vier Zügen erreichen. Bei der Berechnung der Züge ist gem. § 4 Abs. 3 SchOrgVO von einer Schülerzahl von 24 Schülerinnen und Schülern je Zug auszugehen. Insgesamt werden also mindestens 96 Schülerinnen und Schüler je Schuljahrgang benötigt.

Die Vierzügigkeit stellt den auf pädagogischen Überlegungen und Notwendigkeiten basierenden „**Normalfall“ bei der Mindestzügigkeit** dar. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass bei einer vierzügigen Gesamtschule die inhaltlichen und organisatorischen Grundanforderungen an eine Gesamtschule erfüllt werden.

Im Ausnahmefall darf eine Gesamtschule dreizügig geführt werden, wenn
1. sie vor dem 1. August 2013 errichtet wurde,
2. eine andere Gesamtschule für Schülerinnen und Schüler unter zumutbaren Bedingungen nicht erreichbar ist **oder**
3. sie die einzige Schule im Sekundarbereich I im Schulstandort ist

und (in jedem der Fälle 1. bis 3.) die inhaltlichen und organisatorischen Grundanforderungen an eine Gesamtschule erfüllt werden.

Durch Nr. 1 wird den vor dem 1. August 2013 errichteten Gesamtschulen ein gewisser Bestandsschutz eingeräumt.
In Nr. 2 ist unter „**zumutbare Bedingungen“** die Zumutbarkeit der Schulwegzeiten zu verstehen, die von den Trägern der Schülerbeförderung je nach den besonderen örtlichen Gegebenheiten flexibel festgesetzt worden sind.

Nr. 3 schließt Schulen in freier Trägerschaft und Förderschulen nicht mit ein.

Die Dreizügigkeit ist vom Gesetzgeber bewusst als Ausnahmeregelung konzipiert worden und setzt mindestens 72 Schülerinnen und Schüler voraus. Zudem müssen in jedem Fall die inhaltlichen und organisatorischen Grundanforderungen an eine Gesamtschule erfüllt sein, d. h. es muss sichergestellt sein, dass ein vielfältiges Fachangebot z. B. mit Bezug auf Fremdsprachen, ein breites Wahlpflichtangebot oder ein umfassendes Wahl - und Ganztagsangebot von der Schule vorgehalten werden kann. Die inhaltlichen und organisatorischen Grundanforderungen sind somit vor allem dann nicht mehr gegeben, wenn die Dreizügigkeit in der Prognose der Schülerzahlen unterschritten wird.

IV. Außenstellen

Unter den Voraussetzungen des § 3 SchOrgVO kann mit Genehmigung der NLSchB eine Schule eine Außenstelle führen. Das NSchG geht nach wie vor von dem Grundsatz als Regelfall aus, dass Schulen als einheitliche Organisationseinheiten räumlich gebündelt an einem Schulstandort errichtet und fortgeführt werden. Eine Außenstelle kommt daher in der Regel nur als befristete „Interimslösung“ in Betracht, um z.B. einen Übergang in die Stammschule zu ermöglichen, wenn Schulstandorte aufgrund von Schülerrückgängen auslaufend aufgehoben werden.

Da die Vierzügigkeit den auf pädagogischen Überlegungen und Notwendigkeiten basierenden „**Normalfall“ bei der Mindestzügigkeit** bei Gesamtschulen darstellt, ist eine dreizügige Stammschule mit einer dreizügigen Außenstelle nicht genehmigungsfähig. Ebenfalls ist eine vierzügige Stammschule mit einer höchstens zweizügigen Außenstelle **nicht genehmigungsfähig.** Möglich wäre dagegen eine vierzügige Stammschule mit einer dreizügigen Außenstelle. Im Ausnahmefall kann aber die jahrgangsweise Aufteilung von Schülerinnen und Schülern auf zwei Standorte genehmigt werden, wenn damit die Vierzügigkeit an einem Standort und damit ein ausreichendes Unterrichtsangebot gewährleistet ist (z.B. Schuljahrgänge 5 – 7 in der Stammschule, 8 – 10 in der Außenstelle).

Die Erweiterung einer Integrierten Gesamtschule um eine **gymnasiale Oberstufe** hat grundsätzlich an der Stammschule zu erfolgen.

V. Rechtfertigung durch die Entwicklung der Schülerzahlen (§ 106 Abs. 5 NSchG)

Der Schulträger ermittelt, ob die angegebene Mindestgröße nach der Entwicklung der Schülerzahlen und dem Interesse der Erziehungsberechtigten dauerhaft erreicht werden kann. Das Interesse der Erziehungsberechtigten ist entsprechend § 106 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 NSchG zu berücksichtigen. Unter Berücksichtigung der konkreten Bevölkerungsentwicklung ist gemäß § 6 Abs. 1 SchOrgVO eine stabile Prognose der Schülerzahlen für mindestens 10 Jahre erforderlich.

Auch wenn in den schulrechtlichen Bestimmungen (NSchG, SchOrgVO) nicht vorgeschrieben ist, dass vor Errichtung einer Gesamtschule eine Befragung der Erziehungsberechtigten zwingend notwendig ist, ist eine Befragung der Erziehungsberechtigten ein durchaus geeignetes Mittel, das Interesse der Erziehungsberechtigten als Grundlage für eine aussagekräftige und nachhaltige Prognose der Schülerzahlen zu ermitteln.
Es sind aber Fälle denkbar, in denen eine aussagekräftige und nachhaltige Prognose durchaus auch ohne eine Befragung der Erziehungsberechtigten erstellt werden kann, z.B. von Schulträgern, die bereits Gesamtschulen vorhalten, an denen über mehrere Jahre die Aufnahmekapazität nicht ausgereicht hat, so dass die bekannte Anzahl an Ablehnungen von Schulaufnahmen an bestehenden Gesamtschulen die Errichtung einer neuen Gesamtschule rechtfertigen.

VI. Befragung der Erziehungsberechtigten

- Der vom Schulträger gemäß § 5 SchOrgVO festzulegende Einzugsbereich der Gesamtschule gilt auch für die Befragung. Es besteht die Möglichkeit, den Einzugsbereich in Abstimmung mit einem anderen benachbarten Schulträger zu erweitern, wenn der Einzugsbereich über das Gebiet eines Schulträgers hinausgehen soll.
- Zur Durchführung einer Elternbefragung sind grundsätzlich nur die Schulträger für die Schulform Gesamtschule berechtigt.

  Soweit eine kreisangehörige Gemeinde oder Samtgemeinde beabsichtigt, sich die Schulträgerschaft übertragen zu lassen, bestehen keine Bedenken dagegen, dass die Gemeinde oder Samtgemeinde schon vor der förmlichen Übertragung bzw. der diesbezüglichen Antragstellung eine Elternbefragung zur Ermittlung eines ausreichenden Interesses in Abstimmung mit dem Landkreis durchführt. Wenn kein ausreichendes Interesse besteht und die Entwicklung der Schülerzahlen die Errichtung einer Integrierten Gesamtschule nicht rechtfertigen kann, würde die Übertragung der Schulträgerschaft für diese Schulform ins Leere laufen.
- Zu befragen sind die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler von insgesamt 4 Schul- bzw. Geburtsjahrgängen. In der Regel sind dies die Eltern der Grundschulkinder in den Klassen 1 bis 4, wenn die Errichtung zum nächsten Schuljahresbeginn geplant ist.

  Soll die Integrierte Gesamtschule erst zum übernächsten Schuljahresbeginn den Schulbetrieb aufnehmen, ist eine Einbeziehung der Eltern der Viertklässler nicht sinnvoll, da ein Besuch der geplanten Gesamtschule für diese Kinder nicht mehr in Betracht kommt. In diesem Falle sollten daher die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 1 bis 3 sowie der Kinder des zur Einschulung anstehenden Geburtenjahrganges befragt werden, um ein aussagekräftiges Ergebnis zu erreichen.

- Auf welchem Wege die Fragebögen verteilt werden und wie der Rücklauf organisiert wird, liegt in der Entscheidung des Schulträgers. Als Beispiel bieten sich folgende Möglichkeiten an:

  a) Verteilung über die Schulen an die Erziehungsberechtigten. Rücklauf ebenfalls über die Schulen, von wo die Fragebögen gesammelt an den Schulträger weitergeleitet werden.

  b) Verteilung über die Schulen, Rücksendung direkt durch die Erziehungsberechtigten an den Schulträger (z.B. mittels beigefügtem Freiumschlag).

  c) Versendung durch den Schulträger direkt per Post an die Erziehungsberechtigten, Rücklauf ebenfalls auf direktem Wege per Post (z.B. mittels Freiumschlag).

- Datenschutzrechtliche Erfordernisse müssen bei der Entscheidung beachtet werden. Der Schulträger darf nur die Daten erheben, die für die Ermittlung des Interesses an der Errichtung der neuen Schule erforderlich sind. Vor Durchführung der Elternbefragung hat der Schulträger daher individuell und eigenverantwortlich festzulegen, welche Daten er benötigt, um ein aussagekräftiges Ergebnis zu erzielen und eine missbräuchliche Stimmabgabe (z.B. durch Rückgabe mehrerer kopierter Fragebögen) auszuschließen. Auf die Erhebung von Vor- und Zunamen der Schülerinnen und Schüler sowie die Angabe des Schuljahrganges und der besuchten Schule dürfte in der Regel allerdings kaum verzichtet werden können. Andererseits kann z.B. die elterliche Schullaufbahneinschätzung im Fragebogen (ob HS, RS, GY - oder Gesamtschule) problematisch sein, wenn dieser beim obigen Beispiel a) offen über die Klassenlehrkraft oder die Schulleitung zurückgegeben wird. Zudem ist es aus Gründen des Datenschutzes bedenklich, dass Klassenlehrkräfte den Rücklauf „listenmäßig“ überwachen, obgleich die Teilnahme an der Befragung freiwillig ist. Ggf. könnte hier die Rückgabe im verschlossenen Umschlag angezeigt sein, auf dem nur Schule und Klasse zu vermerken wären.
- Es bietet sich an, vor der Befragung bzw. vor der Rückgabe der Fragebögen **Informationsveranstaltungen** für die Erziehungsberechtigten durchzuführen.
- Es wird angeraten, die Befragung in jedem Falle vorab **mit der NLSchB abzustimmen**. Dies gilt insbesondere für den Fragebogen und die beizufügende Elterninformation.
- Fragebogen und Elterninformation sind auf die jeweiligen regionalen Besonderheiten und Planungsabsichten abzustellen. So kommt es z.B. darauf an, ob verschiedene Standorte ausgewählt werden können, ob insgesamt eine Realisierung mehrerer Standorte bei entsprechendem Bedarf geplant ist oder letztendlich nur einer der angebotenen Standorte in Betracht kommt, ob vorhandene Schulen (z.B. HS, RS, OBS) aufgehoben werden sollen usw.
- Muster für Befragungen sind bei der NLSchB erhältlich. Hierbei handelt es sich jedoch ausdrücklich nur um Beispiele für bestimmte Fallkonstellationen. Das bedeutet, dass

der Schulträger die Muster im konkreten Einzelfall entsprechend anpassen, ändern und ergänzen muss.

Um ein möglichst aussagekräftiges und verwertbares Ergebnis zu erhalten, sollten bei Befragungen durch Landkreise als Schulträger stets die in Betracht kommenden Standortgemeinden angegeben werden. In größeren - insbesondere kreisfreien - Städten empfiehlt es sich, den vorgesehenen Standort (z.B. Stadtteil, Schulzentrum) in der Elternbefragung näher zu bezeichnen.

Ein allgemein gehaltenes Gutachten nach Befragung der Bevölkerung zur Entwicklung einer Kommune und zur Bevorzugung einzelner Schulformen, ohne Angabe genauer Schulstandorte, ist nicht aussagekräftig genug, um das in § 106 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 NSchG zu ermittelnde Interesse der Erziehungsberechtigten an einer Gesamtschule zu begründen.

- In der Gesamtschule werden Schülerinnen und Schüler des 5. bis 13 Schuljahrgangs unterrichtet (§ 12 Abs. 2 Satz 1 NSchG). Sie kann aber auch ohne die Schuljahrgänge 11 bis 13 geführt werden (§ 12 Abs. 2 Satz 4 NSchG). Die Genehmigung für eine neue Integrierte Gesamtschule wird daher nach § 106 Abs. 8 Satz 4 zunächst grundsätzlich nur für den Sekundarbereich I ausgesprochen, denn die Einrichtung einer gymnasialen Oberstufe an einem Gymnasium wie auch an einer Gesamtschule setzt ebenfalls ein Erfordernis nach der Entwicklung der Schülerzahlen (§ 106 Abs. 1 und 5 NSchG) voraus. Dieses lässt sich im Regelfall erst dann ermitteln und nachweisen, wenn die ersten Jahrgänge einer Schule durchgelaufen sind und an Hand des Leistungsbildes der Schülerschaft und entsprechenden Abfragen ermittelt werden kann, wie viele Schülerinnen und Schüler mit einem erweiterten Sekundarabschluss I (ggf. auch von anderen Schulen aus dem Umfeld) in eine Oberstufe an dieser Schule (keine Schulbezirksbindung) wechseln werden. Folglich ist ein Antrag auf Erweiterung einer Schule um eine gymnasiale Oberstufe erst späterhin sinnvoll.

VII. Berechnung der Schülerzahlen für die Prognose

Die für 10 Jahre zu prognostizierende Schülerzahl wird auf Basis der positiven Interessenbekundungen der in die Befragung einbezogenen Jahrgänge ermittelt, weil davon auszugehen ist, dass alle Erziehungsberechtigten, die tatsächlich Interesse an der Errichtung einer Gesamtschule haben, auch eine positive Interessenbekundung abgeben.

Für die befragten Jahrgänge werden die positiven Interessenbekundungen in die Prognose eingehen. Aus den Ergebnissen der befragten Jahrgänge wird ein Mittelwert gebildet (Verhältnis der positiven Interessenbekundungen zu allen versandten Fragebögen).

Für die Jahrgänge, die nicht befragt wurden, wird mit dem errechneten prozentualen Mittelwert bezogen auf die Zahl der zum Zeitpunkt im festgelegten Einzugsbereich gemeldeten Kinder die Schülerzahl für die späteren 5. Schuljahrgänge ermittelt.

Wenn die Gesamtschule andere Schulformen am Schulstandort ersetzen soll, kann ein Schulträger auch weitere Kriterien in seine Prognose einfließen lassen. Dies können u.a. sein die Ablehnungszahlen von bestehenden Gesamtschulen, Übergangszahlen der letzten Jahre an ein am Standort weiterhin vom Schulträger vorgehaltenes Gymnasium, die schlechte Erreichbarkeit anderer Schulen des Sekundarbereiches I und damit eine hohe Wahrscheinlichkeit des Verbleibens der Schülerinnen und Schüler am Schulstandort oder absehbare deutliche Bevölkerungszuwächse z.B. durch absehbare Zuzüge in verbindlich geplanten zusätzlichen Baugebieten. Mögliche Kriterien sind hier nicht abschließend aufgezählt und müssen jeweils auf den Einzelfall bezogen betrachtet werden. Für die Genehmigungsbehörde muss jedoch in einer Gesamtbewertung der Befragung der Erziehungsberechtigten und weiterer vom Schulträger genannter Kriterien nachvollziehbar sein, dass die nach SchOrgVO erforderlichen Schülerzahlen für den Prognosezeitraum auch tatsächlich erreicht werden können.

Bei einer Genehmigung einer dreizügigen Gesamtschule als Ausnahmefall sind diese zusätzlichen Kriterien eng auszulegen, um zu verhindern, dass die Schülerzahl bei Nichteintreffen der Prognose die Dreizügigkeit unterschreitet und somit nicht mehr die inhaltlichen und organisatorischen Grundanforderungen an eine Gesamtschule erfüllt werden.

VIII. Weitere Voraussetzungen und Hinweise

- Unabdingbare Genehmigungsvoraussetzung ist, dass der Besuch eines Gymnasiums unter **zumutbaren Bedingungen** gewährleistet bleibt, was im Antrag darzustellen ist. Soweit dies den Besuch eines Gymnasiums außerhalb des Gebiets des Landkreises oder der kreisfreien Stadt voraussetzt, muss der Schulträger darüber mit dem Schulträger des auswärtigen Gymnasiums eine Vereinbarung gem. § 104 Satz 2 NSchG abgeschlossen haben, welche dem Antrag beizufügen ist. Die in § 4 Abs. 1 Nr. 5 SchOrgVO vorgegebene Höchstzügigkeit für das aufnehmende Gymnasium ist zu beachten.

  Unter „**zumutbare Bedingungen“** ist die Zumutbarkeit der Schulwegzeiten zu verstehen, die von den Trägern der Schülerbeförderung je nach den besonderen örtlichen Gegebenheiten flexibel festgesetzt worden sind.
- Auch wenn die Entwicklung der Schülerzahlen dies rechtfertigen würde, ist der Schulträger gem. § 106 Abs. 2 NSchG **nicht** zur Errichtung einer Integrierten Gesamtschule **verpflichtet,** sondern lediglich dazu berechtigt. D.h. der Schulträger entscheidet selbst, ob er einen Antrag auf Genehmigung zur Errichtung einer Integrierten Gesamtschule stellen will.
- Neue Integrierte Gesamtschulen sind nicht automatisch Ganztagsschulen. Vielmehr muss diese gem. § 23 Abs. 6 NSchG gesondert bei der NLSchB beantragt werden. Das Antragsverfahren zur Errichtung von Ganztagsschulen ist daher zu beachten, geregelt im RdErl. des MK „Die Arbeit in der Ganztagsschule“ vom 01.08.2014 – 34 81005 – VORIS 22410, SVBl. 8/2014, S. 386 ff. Entsprechend Nr. 10.1 des o.g. Erlasses ist

ein Antrag spätestens bis zum 01. Dezember des Vorjahres mit den unter Nr. 10.1 a) bis f) genannten Anforderungen zu stellen. Ergänzend zum o.g. Erlass „Die Arbeit in der Ganztagsschule“ weise ich auf den RdErl. des MK „Befristete Übergangsregelung für die Weiterentwicklung von der offenen zur teilgebundenen Ganztagsschule“ vom 15.08.2014 – 3481005 – VORIS 22414, SVBl. 9/2014 S. 449 hin. Weitere Informationen zu ganztagsspezifischen Fragestellungen sind zu finden unter dem Link www.ganztagsschule-niedersachsen.de .

- Es ist darauf zu achten, dass in den zuständigen Gremien die entsprechenden Beschlüsse gefasst werden. Ebenso ist die Beteiligung des Kreis-, Gemeinde- oder Stadtelternrates (§ 99 Abs. 1 NSchG) sowie der Schülervertretung (§ 84 NSchG) rechtzeitig durchzuführen, damit das Ergebnis in die Entscheidung mit einfließen kann.
- Es wird darauf hingewiesen, dass schulorganisatorische Entscheidungen des Schulträgers als Allgemeinverfügungen gemäß § 35 Satz 2 VwVfG ergehen.

IX. Zeitlicher Ablauf / Antragstermin

Der Zeitaufwand für die Antragsprüfung bei der NLSchB und die erforderlichen Beteiligungen kann je nach Einzelfall beträchtlich sein. Nach Erteilung der Genehmigung müssen rechtzeitig umfangreiche Vorbereitungsarbeiten für die neue Schule erledigt werden, damit diese zum Schuljahresbeginn ordnungsgemäß ihren Unterrichtsbetrieb aufnehmen kann. Die NLSchB beruft zunächst eine Planungsgruppe. Diese besteht aus qualifizierten Lehrkräften verschiedener Lehrämter und Lehrbefähigungen, die für die neue Schule relevant sind. Auch der Schulträger soll in der Arbeitsgruppe vertreten sein. Schulexperten von Behörden sowie andere externe Fachleute können hinzugezogen werden.

Um den Interessen der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler angemessen Rechnung zu tragen, soll - je nach Schulträgerzuständigkeit - dem Kreis- bzw. Regions- oder Stadt- oder Gemeindeelternrat sowie dem Kreis- bzw. Regions- oder Stadt- oder Gemeindeschülerrat die Möglichkeit gegeben werden, jeweils bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter in die Arbeitsgruppe als Gastmitglieder zu entsenden; diese haben dort beratende Funktion.

Die vorbereitenden Arbeiten der Planungsgruppe (z.B. Erarbeitung eines ersten Leitbilds, Schulprogramms und Schulprofils, Organisation des Unterrichtsangebots, Klärung des Personalbedarfs, Auswahl und Ausleihe von Lehrbüchern, Raumplanungen, Gewährleistung der Sachausstattung, Information und Beratung von Eltern sowie Schülerinnen und Schülern, Organisation des Aufnahmeverfahrens) beanspruchen erfahrungsgemäß mindestens ein Schulhalbjahr.

Schulträger sollten daher Anträge auf Genehmigung der Errichtung einer Schule in der Regel **spätestens bis zum 31.10.** eines Jahres für das jeweils folgende Schuljahr bei der NLSchB stellen, wobei es sich bei der Terminsetzung um keine Ausschlussfrist handelt.

Die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Unterrichtsversorgung der neuen Schule obliegen der NLSchB im Rahmen der haushaltsmäßigen Möglichkeiten. Nach Zustimmung

des MK regelt diese auch die ggf. erforderliche *kommissarische* Besetzung des Dienstpostens der Schulleiterin bzw. der Schulleiterin. Auf § 48 Abs. 1 Nr. 4 NSchG wird hingewiesen. Über die ggf. erforderliche *kommissarische* Besetzung sonstiger Funktionsstellen entscheidet die NLSchB in eigener Zuständigkeit.

Da es sich um die Errichtung einer neuen Schule handelt, werden die herausgehobenen Dienstposten an der neuen Schule im Rahmen der haushaltsmäßigen Möglichkeiten sukzessiv und prioritätenorientiert im Schulverwaltungsblatt ausgeschrieben, sofern keine Stellenbesetzungen gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 und § 52 Abs. 2 NSchG vorgesehen sind.

Nach Abschluss der Personalauswahlverfahren werden den ausgewählten Lehrkräften die Dienstposten nach Maßgabe des Haushaltsplans übertragen. Sollten die erforderlichen freien Planstellen noch nicht zur Verfügung stehen, werden die für die Funktionsstellen ausgewählten Lehrkräfte zunächst beauftragt, die entsprechenden Aufgaben kommissarisch wahrzunehmen.

Sozialdemokratische Partei Deutschlands
Fraktion im Rat der Gemeinde Wiefelstede

E. 12/11/2019

Gemeinde Wiefelstede
Herrn Bürgermeister
Jörg Pieper
Kirchstr. 1
26215 Wiefelstede

Dienstag, 12. November 2019

Antrag zur Thematik: „Entwicklung der Schülerzahlen in der Gemeinde Wiefelstede"

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Jörg,
liebe Kolleginnen und Kollegen im Rat der Gemeinde Wiefelstede!

Zur Sitzung des Schulausschusses der Gemeinde Wiefelstede am 12.11.2019 wurde uns mit der Beratungsvorlage zu TOP 9 „Entwicklung der Schülerzahlen an den Schulen der Gemeinde Wiefelstede" umfangreiche Zahlenspiegel zu den Entwicklungen der Schülerzahlen an den Schulen der Gemeinde vorgelegt.

Dafür bedanken wir uns.

Die Einschätzungen der Verwaltung zur Entwicklung an den Grundschulen werden weitgehend geteilt – aufgrund der Bauleitplanungen bleibt jedoch nicht mehr „viel Luft nach oben"; hinsichtlich der anzunehmenden Vierzügigkeiten (in Wiefelstede sogar z.T. temporär Fünfzügigkeit) haben beide Grundschulen auch die Obergrenzen gem. der „Verordnung für die Schulorganisation (SchOrgVO)" In Niedersachsen erreicht.

Nicht einverstanden ist die SPD-Fraktion mit der auf S. 5 der Vorlage geäußerten Einschätzung der Verwaltung. Dabei ist richtig, dass von einem „deutlichen Rückgang der Schülerzahlen" ausgegangen wird. Das zeigen auch die sog. „Kopfzahlen" der letzten Jahre:

- Klasse 5 60 (3 Klassen)
- Klasse 6 82 (4 Klassen)
- Klasse 7 75 (3 Klassen)
- Klasse 8 91 (5 Klassen – 20 Gymn.)
- Klasse 9 116 (6 Klassen – 24 Gymn.)
- Klasse 10 104 (5 Klassen – 15 Gymn.)

Der Trend weist also von einer Fünf- bzw. Sechszügigkeit aus den Jahren 2014 und 2015 auf eine Dreizügigkeit in den Jahren 2017 / 2019 hin.

Dazu der Hinweis, dass von den abgehenden Schülerinnen und Schülern aus den 4. Klassen der beiden Grundschulen lediglich noch knapp 40 % an der Wiefelsteder Oberschule ankommen. Dabei arbeitet diese Schule (anerkannt) integrativ und mit einem gymnasialen Angebot. Warum diese geringe Akzeptanz?

Sozialdemokratische
Partei Deutschlands
SPD Fraktion im Rat der
Gemeinde Wiefelstede

Jörg Weden
Fraktionsvorsitzender
Flensburger Straße 29
26215 Wiefelstede

Tel.: 0 44 02 / 6 02 69
mobil: 01 70 / 2 32 63 58
joergweden@t-online.de

www.spd-wiefelstede.de

Richtig und bekannt ist, dass sich die Rahmenbedingungen seit dem Bestehen der OBS Wiefelstede erheblich verändert haben. Als Beispiele seien genannt

- die Auswirkungen der Einrichtung der OBS in Bad Zwischenahn,
- der immer noch zunehmende Elternwille auf Beschulung ihrer Kinder an einem Gymnasium
- und nicht zuletzt die Entscheidung des Kultusministeriums, dass es nicht möglich sein wird, an den „Oberschulen mit gymnasialem Angebot" eine Oberstufe einzurichten (im Koalitionsvertrag als „Schulfrieden" bezeichnet).

Wenn man jedoch die Zahlen in unserer Gemeinde „für sich sprechen lässt", dann müssen wir feststellen, dass 577 Mädchen und Jungen im Sek I-Bereich (also der Jahrgänge 5 – 10) Schulen außerhalb der Gemeinde besuchen (davon allein 416 den gymnasialen Zweig der KGS Rastede). Dazu kommen weitere 150 Gymnasiastinnen und Gymnasiasten im Sek II-Bereich (in den Jahrgängen 11 und 12, der 13. Jahrgang kommt zukünftig noch hinzu, davon ausgenommen lediglich 2 Schüler an einer IGS in Oldenburg im 13. Jahrgang).

Im Klartext: 729 Schülerinnen und Schüler erwerben außerhalb ihrer Heimatgemeinde ihre schulische Bildung. Um diese Zahl bildlich darzustellen: Jeden Schultag müssten ca. 15 Busse eines örtlichen Unternehmens die Mädchen und Jungen zu verschiedenen Schulen in der Umgebung transportieren – und am Nachmittag wieder zurück.

Auf Dauer kann diese Situation nicht gewollt sein – für jede Gemeinde ist das schulische Angebot für die alten und neuen Gemeindebürger ein wichtiger Standortfaktor.

Nicht unerwähnt bleiben soll auch die finanzielle Seite, denn gegenwärtig bezahlt die Gemeinde Wiefelstede pro Schüler/in und Jahr im gymnasialen Zweig an der KGS Rastede 490,00 € - z.Zt. also rund 200.000,00 €.

Aufgrund der Analyse der vorliegenden Schülerzahlen und der geplanten bauleitplanerischen Entwicklung in unserer Gemeinde, reicht die vorgeschlagene *„Kenntnisnahme der Entwicklung der Schülerzahlen in der Gemeinde Wiefelstede"* nicht aus.

Um allen Beteiligten genügend Zeit zur nochmaligen Auseinandersetzung mit der Thematik zu geben, beantragt die SPD-Fraktion bereits jetzt, dass zur nächsten Sitzung des Fachausschusses dieser Tagesordnungspunkt erneut auf die Tagesordnung gesetzt wird, dann jedoch mit der Erweiterung: „Konsequenzen aus der Entwicklung der Schülerzahlen!?"

Weiter beantragen wir, dass seitens der Verwaltung geklärt wird, welche alternativen Beschulungsmöglichkeiten und Wünsche (für die Zukunft) möglich sind.
Dazu gehört auch, dass Elternvertretungen aus den Kindertagesstätten und aus den Grundschulen in vorbereitende Gespräche ebenso eingebunden werden, wie die Vertretungen aus den Kollegien der Schulen und aus der Kommunalpolitik.

Mit freundlichen Grüßen

(Jörg Weden, Fraktionsvorsitzender)

(Irmgard Stolle, schulpolitische Sprecherin)

Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SPD Fraktion im Rat der Gemeinde Wiefelstede

Jörg Weden
Fraktionsvorsitzender
Flensburger Straße 29
26215 Wiefelstede

Tel.: 0 44 02 / 6 02 69
mobil: 01 70 / 2 32 63 58
joergweden@t-online.de

www.spd-wiefelstede.de

Gemeinde Wiefelstede 26215 Wiefelstede, 16.06.2020
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Innere Dienste und Bürgerservice
Sachbearbeiter/in: Tobias Habben

Beratungsvorlage

Vorlagen-Nr.: B/1576/2020

Angelegenheit / Tagesordnungspunkt

Bericht über den Sachstand zur Umsetzung des "Digitalpaktes Schulen" und Antrag der SPD-Fraktion zur Digitalisierung der Wiefelsteder Schulen vom 09.12.2019

Beratungsfolge:	**Sitzung am:**	
Schulausschuss	29.06.2020	öffentlich
Verwaltungsausschuss	13.07.2020	nicht öffentlich

Situationsbericht / Bisherige Beratung:

1. **Beschlusslage**
   Zur Darstellung der ursprünglichen Sachlage wird auf die Beratungsvorlage mit der Vorlagen-Nr. **B/1354/2019** verwiesen.

   Der Rat der Gemeinde Wiefelstede hat in seiner Sitzung vom 02.07.2019, TOP 26, Folgendes einstimmig beschlossen:

   „Der Rat der Gemeinde Wiefelstede beschließt, die notwendigen Investitionen zur Umsetzung der Digitalisierung an den Schulen nach Inkrafttreten der Förderrichtlinie des Digitalisierungspaktes und vorbehaltlich der Umsetzbarkeit in Abstimmung mit den Schulen auf den Weg zu bringen. Die Finanzierung der Anschaffungen erfolgt vorrangig aus den Förderbeträgen.

   Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Förderanträge zu stellen.“

2. **Förderrichtlinie**
   Die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der IT-Infrastruktur und der IT-Ausstattung in Schulen“ wurde im Nds. MBl. Nr. 31/2019 vom 07.08.2019 veröffentlicht.

   Die Förderrichtlinie sowie die diesbezügliche Anlage sind als **Anlagen 1 und 2** beigefügt.

   In den Nrn. 2.1 bis 2.7 der Richtlinie sind die Fördergegenstände abschließend aufgeführt. Da es sich vielfach um unbestimmte Rechtsbegriffe handelt, ist im Einzelfall eine Abstimmung mit dem „Fachteam DigitalPakt Schule“ zur Auslegung der Begrifflichkeiten erforderlich.

So sind die in Schulen häufig eingesetzten „iServ-Server“ nach erfolgter Abstimmung bspw. unter die Nr. 2.3 der Richtlinie („digitale Lehr-/Lern-Infrastrukturen“) zu subsumieren und nicht unter Nr. 2.1 („Serverlösungen“). Für eine Serverlösung für die Verwaltung (Sekretariat) ist eine Förderfähigkeit im Sinne der Förderrichtlinie somit nicht gegeben.

Im Übrigen geht die Förderrichtlinie davon aus, dass Beschaffungen von mobilen Endgeräten (Nr. 2.6) erst dann erfolgen, wenn die Schule über die notwendige Infrastruktur nach Nrn. 2.1 bis 2.5 verfügt. Die Gesamtkosten für mobile Endgeräte dürfen 25.000 Euro je Schule ferner nicht überschreiten (Nr. 2.6 c)).

Die Antragstellung und der Nachweis der Verwendung erfolgen gem. Nr. 7 der Richtlinie über ein Online-Antragsverfahren der Niedersächsischen Landesschulbehörde. Förderanträge mit den erforderlichen Angaben sind bis zum 16.05.2023 zu stellen. Eine Antragstellung muss jeweils pro Fördergegenstand (Nrn. 2.1 bis 2.7) und pro Schule erfolgen.

Die auf der S. 9 (S. 15 im Dokument) der **Anlage 2** (Anlage zur Förderrichtlinie) dargestellten Förderbeträge setzen sich aus einem Sockelbetrag pro Schule und einem im Verhältnis zur Gesamtschülerzahl in Niedersachsen bemessenen Betrag pro Schüler/in zusammen (Nr. 5.2). Für die Wiefelsteder Schulen („Ö-0144“) ergeben sich die nachfolgenden Beträge:

Schule	Sockelbetrag	Pro-Kopf-Betrag	Gesamt
Grundschule Wiefelstede	30.000 Euro	70.159 Euro	100.159 Euro
Grundschule Metjendorf	30.000 Euro	70.159 Euro	100.159 Euro
Oberschule Wiefelstede	30.000 Euro	257.028 Euro	287.028 Euro
Summe:	**90.000 Euro**	**397.346 Euro**	**487.346 Euro**

Eine Verschiebung der Fördermittel ist mit Ausnahme des jeweiligen Sockelbetrages (i. d. R. 30.000 Euro pro Schule) von einer Schule auf eine andere möglich (Nr. 5.2.1).

Die Auszahlung einer bewilligten Zuwendung erfolgt nach vollständiger Vorlage des Verwendungsnachweises. Dieser ist unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben spätestens 6 Monate nach Beendigung der jeweiligen Maßnahme vorzulegen. Mit dem Verwendungsnachweis ist das Medienbildungskonzept der jeweiligen Schule vorzulegen.

3. Auswirkungen der Corona-Pandemie: Soforthilfen für bedürftige Schüler/innen zur Anschaffung von mobilen Endgeräten

Die Bundesregierung und die Länder haben am 30.04.2020 beschlossen, 500 Mio. Euro für die Unterstützung von Schüler/innen ohne mobile Endgeräte zur Verfügung zu stellen. Diese Mittel sollen zusätzlich zum DigitalPakt Schule bereitgestellt werden. Auf das Land Niedersachsen entfallen insgesamt 47 Mio. Euro.

Auf der Internetseite des Nds. Kultusministeriums heißt es hierzu wie folgt:

> *„(…) Voraussichtlich sollen wie beim DigitalPakt die Schulträger die Mittel für die Anschaffung von digitalen Endgeräten (Laptops, Tablets…) erhalten, welche dann von den Schulen vor Ort als Leihgabe an die Schülerinnen und Schüler weitergegeben werden können, die über keine digitalen Arbeitsmittel zuhause verfügen.*

Wer Anspruch auf ein Leihgerät hat, wird derzeit noch geklärt. Voraussichtlich werden die Schulen Kriterien formulieren können, anhand derer sie die vom Schulträger beschafften Geräte verteilen können.

Eine direkte Auszahlung von Geldern an Schulen oder Privatpersonen zur Anschaffung von Geräten (z. B. 150 Euro Zuschuss, wie in der Presse zu lesen war) wird es nicht geben. Antragssteller werden voraussichtlich die Schulträger sein.

Weitere Informationen liegen dem Kultusministerium derzeit noch nicht vor. Das genaue Verfahren wird sobald möglich erstellt, veröffentlicht und so schnell wie möglich umgesetzt.“

(Quelle: Nds. Kultusministerium, „500 Millionen Euro vom Bund für die digitale Sofortausstattung“, URL: https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/schule/schulerinnen_und_schuler_eltern/medienbildung/500-millionen-euro-vom-bund-fur-die-digitale-sofortausstattung-188084.html, aufgerufen am 12.06.2020)

Eine Förderrichtlinie zur digitalen Sofortausstattung, mögliche Anspruchsvoraussetzungen zur Bedürftigkeit sowie eine Verteilung der Gesamtmittel auf die einzelnen Schulträger ist zum jetzigen Zeitpunkt insoweit noch nicht existent.

4. Sachstand zur Umsetzung der DigitalPaktes in den Wiefelsteder Schulen

Maßnahmen zur Verbesserung der IT-Infrastruktur und der IT-Ausstattung sind von einer Vielzahl von Faktoren abhängig.

Ausgangspunkt für den ursprünglichen Medienbedarf der Wiefelsteder Schulen bildet die unter Ziff. 1 genannte Beratungsvorlage B/1354/2019 samt Anlagen. Nach Inkrafttreten der unter Ziff. 2 aufgeführten Förderrichtlinie waren die bisherigen Konzepte mit den Bestimmungen aus der Förderrichtlinie abzugleichen. Dies betraf sowohl die Förderfähigkeit selbst als auch die Finanzierbarkeit.

Auch musste eine kritische inhaltliche Auseinandersetzung mit den Konzepten in Abstimmung mit den Schulen erfolgen. Insbesondere die Klärung von Details nahm bis zum jetzigen Zeitpunkt viele zeitliche und personelle Ressourcen in Anspruch und wird es auch weiterhin tun.

Gleichwohl steht nach der Auffassung der Verwaltung eine nachhaltige digitale Ausstattung der Schulen absolut im Vordergrund der Betrachtung.

In diesem Kontext haben sich u. a. die folgenden Änderungen ergeben:

a. Grundschule Wiefelstede

Der Medienbedarf der Grundschule Wiefelstede gemäß der Anlage 10 zur Beratungsvorlage B/1354/2019 sah sowohl quantitativ als auch monetär zu großen Teilen die Beschaffung von Schüler- und Lehrer-Laptops inkl. Dockingstationen vor.

Im Zuge mehrerer Gespräche und Abstimmungen mit der Schule unterlag der ursprüngliche Medienbedarf insbesondere hinsichtlich der Präsentationsausstattung bereits mehreren Änderungen. So sah der Medienbedarf mit Stand vom 13.06.2019 (s. o.) u. a. eine Ausstattung der Klassenräume mit ActivPanels zu einem geschätzten Gesamtpreis in Höhe von 180.000 Euro vor. Im

Zeitraum nach der Sitzung des Rates vom 02.07.2019 wurde ähnlich wie bei der Oberschule Wiefelstede zunächst eine Kombination aus sog. Whiteboard und Beamer zur Deckenmontage favorisiert. Das aktuelle Konzept sieht nunmehr eine Kombination aus Whiteboard und (Ultra-)Kurzdistanzbeamer vor. Zusätzlich soll über eine (zuschaltbare) Sensoreinheit ein interaktives Arbeiten ermöglicht werden. Diese Ausstattung wird durch die Integration von entsprechenden Lautsprechern ergänzt.

Hinsichtlich der mobilen Endgeräte für die Schüler/innen erfolgte eine Abstimmung mit der Schule zur Festlegung der näheren technischen Spezifikationen der Gerätschaften. Eine teilweise Beschaffung soll kurzfristig vorgenommen werden. Der maximale Förderbetrag für mobile Endgeräte in Höhe von 25.000 Euro wird vollständig benötigt. Es besteht jedoch darüber hinaus weiterer Bedarf zusätzlicher nicht durch Fördergelder gedeckter Haushaltsmittel.

Das bestehende WLAN-Netz soll ferner erweitert werden.

Der in der Anlage 10 zur o. g. Beratungsvorlage genannte Verwaltungsserver ist nicht über den DigitalPakt Schule förderfähig. Gleiches betrifft die Klimatisierung des Serverraumes.

b. Grundschule Metjendorf

Die Grundschule Metjendorf hat in den letzten Jahren bereits nahezu ausschließlich aus eigenen Mitteln (Schuldbudget) in Eigenregie die meisten Unterrichtsräume mit Beamern, Leinwänden, Lautsprechern und Dokumentenkameras ausgestattet. Die Schule verfügt daher bereits über eine funktionale Digitalausstattung.

Auch das bestehende WLAN-Netz wurde aus eigenen Mitteln bereits ausgeweitet.

Der ursprüngliche Medienbedarf der Grundschule Metjendorf gemäß der Anlage 9 zur Beratungsvorlage B/1354/2019 sieht sowohl quantitativ als auch monetär zu großen Teilen die Beschaffung von Schüler- und Lehrer-Laptops inkl. Dockingstationen vor. In Anbetracht der Fördertatbestände und insbesondere der festgelegten Maximalkosten in Höhe von 25.000 Euro für mobile Endgeräte nebst Zubehör macht ähnlich wie bei der Grundschule Wiefelstede eine weitergehende Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Ausstattung mit Laptop und Dockingstationen erforderlich.

Im Rahmen des DigitalPaktes sieht die Verwaltung vor, das bestehende WLAN-Netz von einem geeigneten Dienstleistungsunternehmen analysieren zu lassen, um einen aktuellen WLAN-Ausleuchtungsplan zu erhalten. Auf Basis dieses Planes soll das bestehende WLAN-Netz sodann durch die Montage und Installation zusätzlicher Access Points optimiert werden.

Die Verwaltung befindet sich derzeit in Abstimmung mit der Schule, für welche Zwecke ein iServ-Server beschafft werden soll. Da iServ eine Vielzahl von Funktionalitäten bietet, ist festzulegen, welche Module für Schüler/innen und Lehrer/innen und welche administrativen Funktionen für den optimalen Einsatz in der Grundschule erforderlich sind. Die Beschaffung, Installation und Schulungen sollen insbesondere vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie kurzfristig erfolgen.

c. Oberschule Wiefelstede

Der Medienbedarf bzw. das Konzept der Oberschule Wiefelstede (Anlage 8 zur Beratungsvorlage B/1354/2019) hat sich in stetiger Abstimmung mit der Schule ebenfalls erheblich verändert.

Die Oberschule Wiefelstede sieht nunmehr ebenfalls die Beschaffung der unter Ziff. 3 a genannten Whiteboards mit (Ultra-)Kurzdistanzbeamern vor. Das diesbezügliche Medienbildungskonzept wurde nach erfolgter Beteiligung der gesamten Lehrerschaft mit einer großen Mehrheit zwischenzeitlich geändert.

Eine besondere Herausforderung stellt bei der Oberschule die künftige Anbindung von mobilen Endgeräten an das Anzeigemedium dar. Die Oberschule Wiefelstede setzt auf ein sog. BYOD-Konzept (BYOD = bring your own device), d. h., dass nahezu alle möglichen mobilen Endgeräte mit der eingesetzten Technik kompatibel sein müssen. Dies betrifft sowohl unterschiedliche Hersteller (Apple, Samsung, Huawaii, Microsoft etc.), unterschiedliche Modelle (z. B. Samsung Galaxy S10 und A20 oder Apple iPhone 8 und iPhone 11), unterschiedliche Betriebssysteme (z. B. iOs, Android, Windows) sowie unterschiedliche Versionen der Betriebssysteme (z. B. Android 8.0 [Oreo] und Android 9.0 [Pie]).

In verschiedenen durch ein Dienstleistungsunternehmen durchgeführten Terminen mit Teilnahme der Verwaltung und der Schule zur Auswahl diesbezüglicher Hard- und Softwarelösungen hat sich leider herausgestellt, dass keine einzige technische Lösung den Vorstellungen der Beteiligten gänzlich entsprechen konnte. Insbesondere im Hinblick auf die einfache Handhabung konnte die jeweilige Technik nicht überzeugen. Nach derzeitiger verwaltungsseitiger und schulischer Auffassung soll daher zunächst das klare Ausschlusskriterium der sog. „MHL-Fähigkeit“ (MHL = Mobile High-Definition Link: Anbindung von mobilen Endgeräten zur kabelgebundenen Übertragung von Audio- und Videodaten) Anwendung finden.

Der WLAN-Ausbau der Oberschule Wiefelstede wird aktuell durchgeführt und soll kurzfristig abgeschlossen werden.

Aktuell werden potentielle Endgeräte für die Ausleihe an bedürftige Schüler/innen getestet, um bei Veröffentlichung der unter Ziff. 4 genannten Förderrichtlinie entsprechend kurzfristig reagieren und die Beschaffung vornehmen zu können.

5. Antrag der SPD-Fraktion vom 09.12.2020

Mit Schreiben vom 09.12.2020 (siehe **Anlage 3**) beantragt die SPD-Fraktion,

> ***„(…) dass ein erfahrenes und kompetentes Dienstleistungsunternehmen beauftragt wird, die notwendigen Bedarfe festzustellen. Dazu zählen insbesondere die Ermittlungen der technischen Voraussetzungen (Hard- und Software), die personelle Ausstattung (Systembetreuung) und die zu kalkulierenden Kosten.“***

Die von der SPD-Fraktion im Antrag genannten Aspekte sind auch nach der Auffassung der Verwaltung allesamt im Rahmen der weiteren Planungen und Durchführung der Konzepte zu berücksichtigen bzw. wurden bereits berücksichtigt.

Schon vor der unter Ziff. 1 genannten Sitzung des Rates der Gemeinde Wiefelstede wurde mit Vorüberlegungen zur Verbesserung der IT-Infrastruktur und IT-Ausstattung der

Schulen begonnen. Die bestehenden Konzepte (siehe Ziff. 4) wurden in der Zwischenzeit ausführlich mit diversen Dienstleistungsunternehmen und mit den Schulen erörtert und abgestimmt. Ein wie von der Fraktion beantragter Beschluss des Rates würde insoweit eine weitere wesentliche zeitliche Verzögerung zur Folge haben. Gerade die aktuellen Ereignisse im Rahmen der Corona-Pandemie verdeutlichen, dass trotz der möglichst nachhaltigen IT-Verbesserung auch eine schnellstmögliche Umsetzung an Bedeutung gewonnen hat.

Für die Oberschule Wiefelstede und für die Grundschule Wiefelstede ist die Beschaffung von interaktiven Whiteboards vorgesehen (siehe Ziff. 4a und 4c). Die diesbezügliche Ausschreibung steht bereits unmittelbar bevor.

Die Verwaltung empfiehlt daher, keine neue Bestandsaufnahme durchzuführen und die bereits mit den Schulen abgestimmten Konzepte auch tatsächlich umzusetzen.

Finanzierung:

Die Finanzierung zur Digitalisierung der Wiefelsteder Schulen soll gemäß der Beschlusslage des Rates vom 02.07.2019 vorrangig aus Förderbeträgen erfolgen.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist bereits abzusehen, dass selbst die insgesamt ca. 487.400 Euro Investitionskostenzuschüsse aus dem DigitalPakt Schule nicht ausreichen werden, um die Wiefelsteder Schulen im Sinne der bestehenden Konzepte zu digitalisieren.

In das Investitionsprogramm für das **Haushaltsjahr 2020** der Gemeinde Wiefelstede (vgl. Beschluss des Rates vom 16.12.2019, TOP 29, Anlage zu **B/1458/2019**, S. 249ff.) wurden die folgenden Beträge aufgenommen:

Schule	Inv.-Nr.	Einzahlungen (Inv.zuschuss)	Auszahlungen
Grundschule Wiefelstede	20.0013	99.000 Euro	99.000 Euro
Grundschule Metjendorf	20.0014	92.000 Euro	92.000 Euro
Oberschule Wiefelstede	20.0015	281.000 Euro	281.000 Euro
	Summe:	**472.000 Euro**	**472.000 Euro**

Den restlichen Betrag aus dem DigitalPakt Schule in Höhe von rd. 15.400 Euro hat die Verwaltung für den 1. Entwurf des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2021 vorgesehen.

Darüber hinaus wurden insgesamt Haushaltsmittel in Höhe von **100.000 Euro** (30.000 Euro im Finanzhaushalt und 70.000 Euro im Ergebnishaushalt) als sog. „Haushaltsrest“ aus dem Haushaltsjahr 2019 in das Haushaltsjahr 2020 übertragen.

Insgesamt stehen im investiven Bereich im Haushaltsjahr 2020 somit 502.000 Euro und im Ergebnishaushalt 70.000 Euro für die Umsetzung des Digitalisierung der Schulen zur Verfügung.

Für die Folgejahre sind sodann die aus den getätigten Investitionen resultierenden Folgekosten in Form von Abschreibungen, Hard- und Softwarewartungen, steigenden Versicherungsbeiträgen (v. a. Elektronikversicherung), steigenden Stromkosten, steigenden Lizenzkosten etc. zu berücksichtigen.

Aus der Anschaffung der IT-Ausstattung in den Schulen resultiert jedoch vor allem auch ein erheblicher Supportbedarf der Schulen. Für den 1. Entwurf des Haushaltsplanes 2021 ist

daher ab dem Jahr 2021 die Ausweisung einer Stelle für eine/n IT-Administrator/in im Stellenplan vorgesehen. Diese/r soll sodann alle drei Schulen wie auch die Gemeindeverwaltung administrativ betreuen und ihren/seinen Arbeitsplatz im Rathaus erhalten.

Die Verwaltung geht derzeit davon aus, dass nahezu sämtliche Folgekosten allein von der Gemeinde zu tragen sind.

Im Rahmen der Haushaltsberatungen für das Haushaltsjahr 2021 sind daher Entscheidungen vom Rat der Gemeinde Wiefelstede über die Bereitstellung dazu erforderlicher Haushaltsmittel zu treffen.

Vorschlag / Empfehlung:

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wiefelstede nimmt den Sachstand zur Umsetzung des „DigitalPaktes Schule“ zur Kenntnis.

Anlagen:

Anlage 1: DigitalPakt - Foerderrichtlinie_NI_Endfassung_20190729
Anlage 2: Anlage Förderrichtlinie - Auszug
Anlage 3: Antrag der SPD-Fraktion vom 09.12.2019 - Digitalpakt

Herrn BM Pieper o.V.i.A. mit der Bitte um Kenntnisnahme / Einvernehmen

Gleichstellungsbeauftragte (zusammen mit der Einladung)

Tobias Habben
Fachbereichsleiter

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen

zur Verbesserung der IT-Infrastruktur und der IT-Ausstattung in Schulen

RdErl. d. MK v. 08.08. 2019 – 07.08.2024 -

– VORIS 22410 –

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1. Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Verwaltungsvereinbarung des Bundes und der Länder vom 17.05.2019 (DigitalPakt Schule 2019-2024 des Bundes und der Länder) und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen zum Ausbau der digitalen schulischen Bildungsinfrastruktur. Damit werden Maßnahmen für die Verbesserung der Ausstattung mit IT-Systemen und die Vernetzung von Schulen unterstützt.

1.2. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden

2.1 Maßnahmen zum Aufbau und zur Verbesserung der digitalen Vernetzung in Schulgebäuden und auf dem Schulgelände; Serverlösungen jedoch nur, sofern zum Zeitpunkt der Antragstellung von keinem Anbieter ein Anschluss der betreffenden Schule an das Glasfasernetz innerhalb von mindestens 12 Monaten garantiert werden kann,

2.2 die Einrichtung von schulischem WLAN mit den in Anlage 1 definierten technischen Mindeststandards,

2.3 Aufbau und Weiterentwicklung digitaler Lehr-/Lern-Infrastrukturen (z. B. Lernplattformen, pädagogische Kommunikations- und Arbeitsplattformen, Portale, Cloud-Angebote), soweit sie im Vergleich zu bestehenden oder im Aufbau befindlichen Angeboten pädagogische oder funktionale Vorteile bieten,

2.4 Anzeige- und Interaktionsgeräte (z. B. interaktive Tafeln, Displays nebst zugehöriger Steuerungsgeräte) zum pädagogischen Betrieb in der Schule,

2.5 digitale Arbeitsgeräte, insbesondere für die technisch-naturwissenschaftliche Bildung oder die berufsbezogene Ausbildung,

2.6 Mobile Endgeräte (Tablets, Laptops und Notebooks) inkl. Lade- und Aufbewahrungszubehör, wenn

a) die Schule über die notwendige Infrastruktur nach den Nrn. 2.1 bis 2.5 verfügt,

b) spezifische fachliche oder pädagogische Anforderungen den Einsatz solcher Geräte erfordern und dies in einem pädagogisch-technischen Anforderungsprofil (4.3) der

Schule dargestellt ist, der Antragsteller bestätigt, dass weitere Investitionen nach den Nrn. 2.1 bis 2.5 nicht erforderlich sind, und

c) die Gesamtkosten für mobile Endgeräte von 25.000 Euro je einzelne Schule nicht überschritten werden.

2.7 Leasing von IT-Infrastruktur ist nur dann eine förderfähige Investition, wenn

- es sich um Vollamortisierungsleasing bzw. Mietkauf handelt und nicht-investive Ausgaben aus den Leasingraten herausgerechnet werden (insbes. Support, Wartung, Versicherungen, Zinsen) und
- eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung ergeben hat, dass Leasing günstiger ist als Kauf.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

3.1 die Träger von kommunalen öffentlichen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen jeweils für ihre Schulen,

3.2 Träger finanzhilfeberechtigter allgemein bildender sowie berufsbildender Ersatzschulen im Sinne von § 149 Abs. 1 NSchG, Träger der Ersatzschulen nach § 154 NSchG sowie Träger der anerkannten Ergänzungsschulen nach § 161 Abs. 3 NSchG.

3.3 Träger von Pflegeschulen nach § 9 Pflegeberufegesetz (PflBG).

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungen werden unter der Voraussetzung gewährt, dass der Schulträger

4.1.1 die erforderlichen räumlichen und sächlichen Kapazitäten bereitstellt, die eine Nutzung unter modernen Unterrichtsgesichtspunkten ermöglichen, und

4.1.2 sämtliche Folgekosten (z. B. Betriebskosten, Reparaturkosten etc.) übernimmt, solange die angeschafften Gegenstände in der Schule verwendet werden.

4.2 Förderfähig sind Maßnahmen, mit denen nach dem 16.05.2019 begonnen wurde. Soweit Maßnahmen vor dem 17.05.2019 begonnen wurden, aber noch nicht abgeschlossen sind, können diese gefördert werden, wenn es sich um selbstständige, noch nicht begonnene Abschnitte handelt und die Finanzierung dieser Abschnitte gesichert ist

4.3 Förderfähig sind Maßnahmen an Schulen, für die ein schuleigenes Medienbildungskonzept vorliegt, das Aussagen mit Bezug zu beantragten Fördergegenständen enthält

a) zur Ausstattungsplanung und Internetanbindung,

b) zum pädagogischen Einsatz und zum Erwerb von Medienkompetenz im schuleigenen Curriculum sowie

c) zur bedarfsgerechten Fortbildungsplanung der Lehrkräfte.

Bei Antragstellung muss im digitalen Antragsformular ein pädagogisch-technisches Anforderungsprofil zu den Punkten a-c eingetragen werden, ein detailliertes Medienbildungskonzept ist spätestens mit Abschluss der Maßnahmen vorzulegen.

4.4 Vorhaben können nur gefördert werden, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

4.5 Zuwendungen werden nur gewährt, sofern für denselben Zweck Leistungen nach anderen Förderprogrammen zur Förderung der IT-Infrastruktur an Schulen, von Europäischer Union, Bund oder Land nicht gewährt werden.

4.6 Digitale Infrastrukturen müssen grundsätzlich technologieoffen, erweiterungs- und anschlussfähig an regionale, landesweite oder länderübergreifende Systeme sein.

4.7 Investive Begleitmaßnahmen sind nur förderfähig, wenn ein unmittelbarer und notwendiger Zusammenhang mit Maßnahmen nach den Nrn. 2.1 bis 2.6 besteht. Dazu zählen auch projektvorbereitende und –begleitende Beratungsleistungen externer Dienstleister, die einer möglichst wirtschaftlichen Umsetzung und Nutzung dienen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Vollfinanzierung zur Projektförderung gewährt. Der Fördersatz beträgt bis zu 90% der zuwendungsfähigen Ausgaben aus Bundesmitteln und zu 10% aus Landesmitteln. Anlage 2 enthält den auf den jeweiligen Schulträger entfallenen Gesamtbetrag für die Dauer der Förderperiode. Änderungen im Wechsel der Schulträgerschaft werden in der Anlage 2 fortgeschrieben.

5.2. Die Höhe der Zuwendung pro Schulträger setzt sich aus einem Sockelbetrag pro Schule und einem im Verhältnis zur Gesamtschülerzahl in Niedersachsen bemessenen Betrag pro Schülerin/Schüler des jeweiligen Trägers (amtliche Schulstatistik, Stichtag allgemeinbildende Schulen 23.08.2018, Stichtag BBS 15.11.2018) zusammen.

5.2.1 Der Sockelbetrag beträgt pro Schule 30.000 Euro. Bei weniger als 60 Schülerinnen und Schülern verringert sich der Betrag anteilig. Der Sockelbetrag ist für die jeweilige Schule zu verausgaben und nicht auf andere Schulen übertragbar.

5.2.2. Der Betrag pro Schülerin und Schüler bemisst sich nach der Anzahl der Schülerinnen und Schüler in den Schulen des Schulträgers im Verhältnis zur Gesamtschülerzahl in Niedersachsen. Der Betrag für Schülerinnen und Schüler aus Grundschulen wird mit dem Faktor 0,5, der für Schülerinnen und Schüler weiterführender Schulen des Sekundarbereichs I und II mit 1,0, außer dem für Schülerinnen und Schüler der Berufsschule mit 0,4, jeweils pro Schülerin und Schüler gewichtet.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Sie darf nur für zusätzliche Maßnahmen verwendet werden, deren Nutzungsdauer nach Anlage 3 gesichert ist. Die Zusätzlichkeit ist gegeben, wenn die Zuwendung zur Finanzierung eines Vorhabens eingesetzt wird, dessen Gesamtfinanzierung nicht bereits durch einen beschlossenen und

in Kraft getretenen Haushaltsplan der kommunalen Körperschaft bzw. durch einen Wirtschaftsplan o.ä. eines sonstigen Zuwendungsempfängers gesichert ist. Ausgenommen von dieser Regelung sind Vorhaben, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie in Plänen verankert wurden. Dabei ist die demografische Entwicklung zu berücksichtigen (Nachhaltigkeit).

6.2 Der Schulträger verpflichtet sich, die für den Zuwendungszweck erworbenen Ausstattungen bis zum Zeitpunkt der Abschreibung zu verwenden. Nähere Angaben zur Abschreibung sind Anlage 3 zu entnehmen. Die mit Hilfe der Zuwendung erworbenen Gegenstände können auch für Zwecke der außerschulischen Bildung verwendet werden, sofern dadurch schulische Belange nicht beeinträchtigt werden.

6.3 Auf die Förderung nach dem DigitalPakt Schule des Bundes und der Länder ist in geeigneter Form hinzuweisen.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für das Antragsverfahren, die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind. Es wird auf die Prüfrechte von Bundes- und Landesrechnungshof nach den §§ 91, 93 BHO/ LHO verwiesen.

7.2 Bewilligungsbehörde ist die Niedersächsische Landesschulbehörde.

7. 3 Die Antragstellung und der Nachweis der Verwendung erfolgen über das Online-Antragsverfahren der Bewilligungsbehörde.

7.4. Förderanträge sind mit den erforderlichen Angaben spätestens bis zum 16.05.2023 bei der Bewilligungsbehörde zu stellen, danach erlischt der Anspruch auf die Fördersumme (nach Anlage 2).

7.5 Die Auszahlung der gesamten Zuwendung erfolgt nach vollständiger Vorlage des Verwendungsnachweises. Abweichend davon können Teilbeträge jeweils in den Monaten Januar, April, Juli und Oktober des Bewilligungszeitraumes ausgezahlt werden, sofern entsprechende Zahlungen des Zuwendungsempfängers erforderlich sind.

7.6 Auszahlungen bewilligter Zuwendungen sind nur bis zum 31.12.2024 zulässig.

7.7 Abweichend von Nr. 5 der AN-Best-Gk/Nr. 6 der AnBest-P ist der Verwendungsnachweis im Online-Antragsverfahren spätestens 6 Monate nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen. Mit dem Verwendungsnachweis ist das Medienbildungskonzept der jeweiligen Schule vorzulegen.

7.8 Eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns von i. S. d. Nummer 4. 2. förderfähigen Maßnahmen nach Nr. 1.3 der VV/VV-Gk zu § 44 LHO wird zugelassen. Ein Anspruch auf Bewilligung kann daraus nicht hergeleitet werden.

7.9 Die Investitionsmaßnahmen sind bis zum 31.12.2025 vollständig abzurechnen.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am 08.08.2019 in Kraft und mit Ablauf des 07.08.2024 außer Kraft.

Anlage zur

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der IT-Infrastruktur und der IT-Ausstattung in Schulen

RdErl. d. MK v. 08.08. 2019 – 07.08.2024 -

– VORIS 22410 –

Referat 54
Niedersächsisches Kultusministerium
31.07.2019

Inhalt

1 Anlage WLAN, LAN und WAN 3
1.1 Anforderungen an das drahtlose Netz (WLAN) 3
1.1.1 Standard für Accesspoints IEEE 802.11ac 3
1.1.2 Mehrantennensystem: 3x3 MIMO / MU-MIMO / Beamforming 3
1.1.3 Dualband / Band Steering 3
1.1.4 Gbit-Uplink 4
1.1.5 Seamless Roaming IEEE 802.11-2012 4
1.1.6 Große Systeme 4
1.1.7 Nutzungsdichte 4
1.2 Anforderungen an die Breitbandanbindung (WAN) 5
1.2.1 Kosten 5
1.2.2 Erfahrungswert für die benötigte Bandbreite 5
1.2.3 Filtersoftware 6
1.3 Anforderungen an die strukturierte Verkabelung (LAN) 7
2 Fördersummen pro Schulträger 8
2.1 Öffentliche Schulträger 8
2.2 Private Schulträger 44
3 Abschreibungen 51
3.1 Digitale Vernetzung und Serverlösungen 51
3.2 WLAN 51
3.3 Anzeige- und Interaktionsgeräte 51
3.4 Digitale Arbeitsgeräte 51
3.5 Mobile Endgeräte 51
3.6 Sonstiges 51

1 Anlage WLAN, LAN und WAN

1.1 Anforderungen an das drahtlose Netz (WLAN[1])

In allen Schulen muss eine WLAN-Infrastruktur vorhanden sein, die es ermöglicht, in sämtlichen relevanten Bereichen der Schule das WLAN mit beliebigen mobilen Endgeräten nutzen zu können.

Über WLAN lassen sich Daten kabellos vom aus dem Internet oder dem lokalen Netz an PC, Smartphone oder Tablet übertragen. Bei großen Dateien ist eine hohe Übertragungsgeschwindigkeit natürlich besser. Ein leistungsfähiges WLAN brauchen Schulen zur schnellen Übertragung von großen Datenmengen (bspw. Multimedia-Inhalte). Es werden darüber hinaus Geräte benötigt, die in der Lage sind, viele Endgeräte zugleich mit Inhalten zu versorgen. Folgende Leistungsmerkmale kennzeichnen derzeit ein leistungsfähiges WLAN für den Einsatz in Schulen:

1.1.1 Standard für Accesspoints IEEE 802.11ac

IEEE 802.11ac ermöglicht hohe Übertragungsraten. Beim Einsatz von mehreren Antennen am Accesspoint lässt sich die Geschwindigkeit auch verdoppeln oder verdreifachen (bis zu 1.300 Mbit/s).

1.1.2 Mehrantennensystem: 3x3 MIMO / MU-MIMO / Beamforming

Mit jeweils 3 Sende- und Empfangsantennen im Accesspoint erreicht man bereits sehr gute Systemvoraussetzungen für den Alltagsbetrieb. Die Weiterentwicklung MU-MIMO ermöglicht eine noch bessere Ausnutzung des WLAN-Netzes und gesteigerte Übertragungsraten auf bis zu 1.700 Mbit/s.

1.1.3 Dualband / Band Steering

Mit Band Steering kann der Accesspoint selber entscheiden, ob ein Endgerät das Band mit 5-GHz oder 2,4-GHz verwendet. Dadurch lassen sich deutlich höhere Datenraten erzielen als mit nur einem Band.

Der Accesspoint prüft durchgehend, welches Band gerade weniger verwendet wird und kann die Last dadurch besser verteilen. Gerade wenn Endgeräte ins 5-GHz-Band geschaltet werden, ist das meist sofort spürbar.

Auch bei vielen Geräten auf einer großen Fläche machen sich die Vorteile von Band Steering schnell bemerkbar. Während das 2,4-GHz-Band eine bessere Reichweite auszeichnet,

[1] WLAN = Wireless Local Area Network, übliche technische Bezeichnung für einen drahtlosen Netzzugang

ermöglicht das 5-GHz-Band eine höhere Übertragungsrate. Der Accesspoint kann je nach Anforderung entscheiden, welches Band im Moment die bessere Wahl ist.

1.1.4 Gbit-Uplink

Um die Leistungsfähigkeit des Accesspoints ohne Abstriche ausnutzen zu können, sollte der eingebaute Uplink ins LAN mindestens ein Gbit-Uplink sein.

1.1.5 Seamless Roaming IEEE 802.11-2012

Bewegt sich ein Endgerät innerhalb des lokalen WLAN, wird es durch das System dem jeweils bestgeeigneten Accesspoint übergeben.

1.1.6 Große Systeme

Für große Systeme (bspw. Schulzentren) oder schulträgerweite Lösungen gilt es, weitere Anforderungen zu bedenken:

- Es sollte die externe Verwaltung (System-Monitoring) aller Accesspoints aller Schulen eines Schulträgers von nur einem Punkt (z.B. aus dem zentralen Rechenzentrum/Supportzentrum) möglich sein.
- Als technische Lösung wird eine controllerbasierte und gegebenenfalls mandantenfähige WLAN-Architektur empfohlen.
- Empfohlen wird die Verwendung eines Authentifizierungsdienstes (z.B. Radius), um die Verwaltung der Zugänge zu vereinfachen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Gastzugänge/Gästeportale („Captive Portal“) gerade in Berufsschulen oder Schulen mit vielen externen Kooperationen mitgedacht werden sollten.

Wo die Versorgung der Accesspoints mit Strom (220V) nicht möglich ist, können POE[2] Accesspoints (Power-over-Ethernet) mit einer entsprechend Infrastruktur (POE-fähige Switche) eingesetzt werden.

1.1.7 Nutzungsdichte

Bei der Nutzungsdichte ist zu berücksichtigen, dass es nicht nur um Abdeckung, sondern auch um Bandbreite geht. Soll z. B. eine Aula so versorgt werden, dass alle Besucher einer Veranstaltung das WLAN nutzen können, wird man zusätzliche Accesspoints benötigen. Auch muss ggf. berücksichtigt werden, dass ein Benutzer mehr als ein WLAN-Gerät gleichzeitig benutzen kann.

[2] POE = Power over Ethernet, Stromversorgung über das Netzwerkkabel. Im Zusammenspiel mit entsprechend ausgerüsteten Netzwerkkomponenten können Accesspoints über das Netzwerkkabel mit Strom versorgt werden. Es muss dann keine 220V-Steckdose für das Netzteil des Accesspoints am Installationsort vorhanden sein.

Hinzu kommen die Kosten für die hausinterne Anbindung. Diese differieren sehr und hängen stark von der bereits vorhandenen Verkabelungsinfrastruktur ab. Dabei ist eine Mindest-Bandbreite von 1Gb/s für den internen Anschluss der Accesspoints auslegungsrelevant.

1.2 Anforderungen an die Breitbandanbindung (WAN[3])

1.2.1 Kosten

Kosten für einen leistungsfähigen Internetanschluss ("Glasfaser", "Gigabit") sind nicht förderfähig. Aber: Im Entwurf der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern (Stand: 2019-03-11) ist auf Seite 6 unter § 6 Antragswesen folgende Bestandsaufnahme Teil des Antrags jeder in den Antrag einbezogenen Schule: "Bestandsaufnahme der aktuellen Internetanbindung".

Schulträger sollten daher bis zur Umsetzung des Masterplans Digitalisierung als temporäre Lösung den Schulen die höchste am Standort der Schule verfügbare Bandbreite bereitstellen. Je nach Ausbaugebiet können das unterschiedliche Anbieter sein. Die Kosten entsprechen denen für Privathaushalte im Ausbaugebiet und betragen üblicherweise rund 600,- pro Anschluss und Jahr. Die maximale Bandbreite von 16 MBit der kostenfreien t@school-Anschlüsse dürfte mit Blick auf den Zuwachs an Geräten nicht mehr ausreichend sein.

1.2.2 Erfahrungswert für die benötigte Bandbreite

Für das Arbeiten mit Cloudlösungen hat sich als praktischer Erfahrungswert 1 Mbit/s pro Benutzer (gute Grundversorgung) bzw. 2 Mbit/s (Komfortzone) bewährt.

Wichtig ist bei den Glasfaseranbindungen zu wissen, dass über „Glas“ noch keine verbindliche Qualität der Netzverbindung definiert wird. Von Bedeutung ist eine synchrone oder auch symmetrische Bandbreite – bedeutet: Gleiche Übertragungsraten im Upload und im Downloadbereich.

Ein konkretes Beispiel verdeutlicht das Rechenbeispiel:

In einer Schule arbeitet eine Jahrgangsstufe eines Ausbildungsberufes mit 4 Klassen mobil mit digitalen Endgeräten. Für einen ausreichenden WLAN-Ausbau (s.o.) ist gesorgt.

4 Klassen = ca. 100 Schüler arbeiten z. B. in der Niedersächsischen Bildungscloud. Mit 100 Mbit/s wären die Schüler nach obigem Richtwert ausreichend versorgt. Wahrscheinlich würden auch 50 Mbit/s reichen, da es äußerst unwahrscheinlich ist, dass in allen Klassen permanent mit der Bildungscloud gearbeitet wird

Erfahrungswerte aus Schulen zeigen, dass der Bedarf an Bandbreite bei einer Schule ohne Anbindung an ein Rechenzentrum, bei einer Bandbreite von mind. 500 Mbit/s liegt. Bei Schulen

[3] WAN = Wide Area Network, übliche technische Bezeichnung für die Breitbandverbindung ins Internet

die an ein Rechenzentrum angeschlossen sind wird davon ausgegangen, dass Bandbreiten in ähnlicher Spezifikation (>1Gbit/s) zur Verfügung stehen.

Wichtig ist es einerseits die genannten Anforderungen einzuhalten und andererseits in jedweder Kommunikation darauf hinzuweisen, dass es ein beliebig schnelles Netz nicht geben kann. So werden bei einem 720p (nicht HD) Youtube Video ca. 4 – 5 Mbit/s Bandbreite verbraucht. Es kann nicht der Anspruch verfolgt werden, diese Bandbreiten beliebig für alle zu liefern.

Übergangsweise, bis zu einem flächendeckenden 1 Gbit/s Ausbau der Bandbreiten bis hin zu allen Schulen könnten mit Loadbalancern mehrere Leitungen gekoppelt werden. So lassen sich z. B. aus 8 x 50 Mbit/s 400 Mbit/s machen. Mit Priorisierung (QoS) und Traffic-Shaping lassen sich Übertragungsraten steigern/bzw. verbessern. Ebenso ist es möglich, dass durch das Einrichten eines separaten V-LAN eine Kanalisierung und Priorisierung vorgenommen werden kann, um gewünschte Netzwerkverbindungen zu separieren und zu steuern (Layer3 Switch).

In größeren Installationen wird es möglicherweise eine Aufteilung der Bandbreiten geben. So ist es durchaus in manchen Regionen machbar, Schulen mit 1 Gbit/s an ein regionales Rechenzentrum anzuschließen. Dies bedeutet i.d.R. nicht automatisch, dass diese Schulen auch mit gleicher Geschwindigkeit in das Internet kommen. Der Zugriff auf einen Terminalserver ist dann komfortabel und schnell, der Internetzugriff weniger schnell. Dies ist durchaus erst einmal akzeptabel, weil das Arbeiten am System grundsätzlich gut und flüssig möglich ist. Ziel sollte sein, auch die Internetgeschwindigkeit an den Bedarf nach oben anzupassen.

1.2.3 Filtersoftware

Nach dem geltenden Staatsvertrag zum Jugendmedienschutz besteht die Verpflichtung für Betreiber von Websites, ihre Inhalte einzuschätzen und gegebenenfalls die im geltenden Staatsvertrag genannten Maßnahmen zu ergreifen. Es lässt sich ableiten, dass für den Schulträger derzeit keine gesetzliche Anforderung besteht, eine zentrale Filterlösung für alle Schulen zu betreiben. Eine Änderung kann bei Novellierung des Staatsvertrags zum Jugendmedienschutz entstehen, weshalb Änderungen zu beobachten sind. Die aktuelle Rechtslage zu Grunde legend, kann ein Schulträger sich dazu entscheiden, keine zentrale Filterlösung einzuplanen.

Viele Schulen werden sich neben organisatorischen Maßnahmen durch den Einsatz einer technischen Lösung absichern wollen. Für den Schulbereich ist der Einsatz einer netzwerkbasierten Lösung zu empfehlen, deren Einstellungen zentral administriert werden können. Im Vorgriff auf einen neuen Staatsvertrag sollten bei der Prüfung entsprechender

Lösungen die Empfehlungen der KJM zur Bewertung von technischen Lösungen beachtet werden.

Technische Schutzmaßnahmen können zwar bestimmte Risiken vermeiden, ungewollte Konfrontationen reduzieren und Lehrkräfte bei der Medienerziehung unterstützen, aber die Konfrontation junger Menschen mit schädigenden Inhalten nicht komplett verhindern. Somit sind in jedem Fall auch pädagogisch-organisatorische Maßnahmen begleitend notwendig.

1.3 Anforderungen an die strukturierte Verkabelung (LAN[4])

Der aktuelle Minimumstandard bei Verkabelung ist CAT5e. Neuverkabelungen sollten in jedem Falle schon in moderneren Standards, mit Übertragungsraten über 1 Gbit/s geführt werden (CAT6 oder CAT7).

Grundsätzlich sind bei allen Anschlüssen, die nicht der Arbeitsplatzverkabelung dienen, LWL[5]-Kabel zu empfehlen.

Eine Ausstattung mit zwei Doppeldosen pro Klassenraum, wobei eine Doppeldose oberhalb von 2m Höhe für den WLAN Accesspoint oder Raumverteiler genutzt wird, sollte die niedrigste Ausstattungsgrenze darstellen, um nachträgliche Ergänzungslösungen realisieren zu können. Sollen kabelgebundene Endgeräte im rückwärtigen Bereich des Klassenraums zum Einsatz gelangen (bspw. für Phasen der Differenzierung/Individualisierung), müssten dafür entsprechend weitere Doppeldosen (1 bis 2) und 220V-Steckdosen (s. unten) vorgesehen werden.

Sind aus baulichen Gegebenheiten Switche im Klassenraum zu installieren, sollten diese lüfterlos sein. Ansonsten sollten nach Möglichkeit Switche mit Lüftern benutzt werden, da Switche ohne Lüfter deutlich fehleranfälliger sind. Um die Geräuschbelästigung gering zu halten, sollten diese Switche in einem separaten Raum untergebracht werden.

Jeder PC-Arbeitsplatz sollte mindestens über drei 220V-Steckdosen (PC, Monitor, Drucker) und eine Datendoppeldose verfügen. Eine vierte 220V-Steckdose für Lautsprecher wäre wünschenswert. Am Lehrerarbeitsplatz sind zwei Datendoppeldosen empfehlenswert.

[4] LAN = Local Area Network, übliche technische Bezeichnung für die kabelgebundene Vernetzung in einem Gebäude
[5] LWL = Lichtwellenleiter, Glasfaserkabel

2 Fördersummen pro Schulträger

Bei den folgenden Listen für öffentliche und private Schulträger sind Anpassungen aufgrund von Datenbereinigungen während der Laufzeit des DigitalPakts möglich.

2.1 Öffentliche Schulträger

	Sockel [€]	Kopf [€]	Gesamt [€]	SuS.	Grund.	Teilz.	Sonst.
Ö-0001 Land Niedersachsen	**188.000**	**1.082.010**	**1.270.010**	**2.429**	**0**	**0**	**2.429**
67064 Nds. Internatsgymnasium	30.000	337.209	367.209	757	0	0	757
67714 Niedersächsisches Internatsgymnasium	30.000	396.010	426.010	889	0	0	889
67945 Braunschweig-Kolleg	30.000	93.546	123.546	210	0	0	210
68111 Nds. Internatsgymnasium Bad Harzburg	30.000	98.000	128.000	220	0	0	220
68470 Oldenburg-Kolleg	30.000	85.527	115.527	192	0	0	192
72175 Staatl. Seefahrtschule Cuxhaven	30.000	64.591	94.591	145	0	0	145
73532 Fachschule Seefahrt der Hochschule	8.000	7.127	15.127	16	0	0	16
Ö-0002 Landessozialamt	**150.000**	**334.982**	**484.982**	**752**	**0**	**0**	**752**
90372 FÖS-Blinde- Hannover	30.000	49.891	79.891	112	0	0	112
91790 FöS-HÖ Hildesheim	30.000	52.564	82.564	118	0	0	118
93385 FÖS-GL- Osnabrück	30.000	96.664	126.664	217	0	0	217
94456 FöS-HÖ Braunschweig	30.000	63.255	93.255	142	0	0	142
95813 FöS-HÖ Oldenburg	30.000	72.609	102.609	163	0	0	163
Ö-0003 Berg- und Universitätsstadt Clausthal-	**69.000**	**83.300**	**152.300**	**374**	**374**	**0**	**0**
25732 Grundschule Zellerfeld	30.000	35.191	65.191	158	158	0	0
25744 Grundschule Clausthal	30.000	44.100	74.100	198	198	0	0
25860 Grundschule Wildemann	9.000	4.009	13.009	18	18	0	0
Ö-0004 Flecken Adelebsen	**30.000**	**45.882**	**75.882**	**206**	**206**	**0**	**0**
10078 Grundschule Heinrich-Christian-	30.000	45.882	75.882	206	206	0	0
Ö-0005 Flecken Aerzen	**60.000**	**85.082**	**145.082**	**367**	**352**	**0**	**15**
30934 Grundschule Aerzen und FöS SR	30.000	55.014	85.014	232	217	0	15
30958 Grundschule Groß Berkel	30.000	30.068	60.068	135	135	0	0
Ö-0006 Flecken Bovenden	**119.000**	**105.127**	**224.127**	**472**	**472**	**0**	**0**
09842 Grundschule am Sonnenberg	30.000	49.668	79.668	223	223	0	0
09866 Grundschule Eibenwaldschule	30.000	16.705	46.705	75	75	0	0
09891 Grundschule Lenglern	30.000	25.836	55.836	116	116	0	0
41361 Grundschule Plesseschule Reyershausen	29.000	12.918	41.918	58	58	0	0
Ö-0007 Flecken Coppenbrügge	**60.000**	**49.000**	**109.000**	**220**	**220**	**0**	**0**
30971 Grundschule Schule am Ith	30.000	24.723	54.723	111	111	0	0
30983 Grundschule Bisperode	30.000	24.277	54.277	109	109	0	0
Ö-0008 Flecken Delligsen	**60.000**	**52.118**	**112.118**	**234**	**234**	**0**	**0**
32918 Grundschule Grünenplan	30.000	18.486	48.486	83	83	0	0
32931 Grundschule Delligsen	30.000	33.632	63.632	151	151	0	0
Ö-0009 Flecken Langwedel	**120.000**	**307.141**	**427.141**	**934**	**489**	**0**	**445**
18557 Grundschule Etelsen	30.000	46.550	76.550	209	209	0	0
18569 Grundschule Langwedel	30.000	46.773	76.773	210	210	0	0
18570 Grundschule Völkersen	30.000	15.591	45.591	70	70	0	0
35993 Oberschule am Goldbach, Langwedel	30.000	198.227	228.227	445	0	0	445
Ö-0010 Flecken Nörten-Hardenberg	**30.000**	**59.246**	**89.246**	**266**	**266**	**0**	**0**
12142 Grundschule Johann-Wolf-Schule	30.000	59.246	89.246	266	266	0	0
Ö-0011 Flecken Ottersberg	**120.000**	**407.146**	**527.146**	**1.122**	**416**	**0**	**706**
18600 Grundschule Posthausen	30.000	42.764	72.764	192	192	0	0
36018 Oberschule Ottersberg	30.000	184.418	214.418	414	0	0	414
36031 Grundschule Fischerhude	30.000	49.891	79.891	224	224	0	0
66436 Gymnasium Ottersberg	30.000	130.073	160.073	292	0	0	292
Ö-0012 Flecken Salzhemmendorf	**60.000**	**63.032**	**123.032**	**283**	**283**	**0**	**0**
24120 Grundschule Salzhemmendorf	30.000	40.759	70.759	183	183	0	0
31021 Grundschule Oldendorf, Schule im Saaletal	30.000	22.273	52.273	100	100	0	0
Ö-0013 Flecken Steyerberg	**48.000**	**39.423**	**87.423**	**177**	**177**	**0**	**0**
09131 Grundschule Deblinghausen	18.000	8.018	26.018	36	36	0	0
40927 Waldschule Steyerberg	30.000	31.405	61.405	141	141	0	0
Ö-0014 Gemeinde Adendorf	**30.000**	**86.864**	**116.864**	**390**	**390**	**0**	**0**
15507 Grundschule Adendorf	30.000	86.864	116.864	390	390	0	0
Ö-0015 Gemeinde Algermissen	**60.000**	**56.350**	**116.350**	**253**	**253**	**0**	**0**
32451 Grundschule Algermissen	30.000	34.745	64.745	156	156	0	0
32463 Grundschule Lühnde	30.000	21.605	51.605	97	97	0	0
Ö-0016 Gemeinde Apen	**150.000**	**310.037**	**460.037**	**899**	**406**	**0**	**493**
27741 Grundschule Nordloh	30.000	13.586	43.586	61	61	0	0
39512 Grundschule Apen	30.000	36.750	66.750	165	165	0	0
39536 Janosch-Grundschule, Augustfehn	30.000	40.091	70.091	180	180	0	0
45512 Oberschule Augustfehn	30.000	138.091	168.091	310	0	0	310
80767 IGS Apen/Augustfehn	30.000	81.518	111.518	183	0	0	183
Ö-0017 Gemeinde Auetal	**30.000**	**40.536**	**70.536**	**182**	**182**	**0**	**0**
30922 Grundschule Auetal	30.000	40.536	70.536	182	182	0	0
Ö-0018 Gemeinde Bad Essen	**120.000**	**381.087**	**501.087**	**1.152**	**593**	**0**	**559**
22330 Grundschule Wehrendorf	30.000	14.032	44.032	63	63	0	0
37527 Grundschule Bad Essen	30.000	63.032	93.032	283	283	0	0
37539 Grundschule Lintorf	30.000	55.014	85.014	247	247	0	0
62534 Oberschule Bad Essen	30.000	249.009	279.009	559	0	0	559
Ö-0019 Gemeinde Bad Laer	**60.000**	**260.368**	**320.368**	**750**	**331**	**0**	**419**
37412 Grundschule am Salzbach	30.000	73.723	103.723	331	331	0	0
55785 Geschwister-Scholl-Oberschule Bad Laer	30.000	186.646	216.646	419	0	0	419

60574 Realschule Wedemark	30.000	155.909	185.909	350	0	0	350
65663 Gymnasium Mellendorf	30.000	423.182	453.182	950	0	0	950
80135 IGS Wedemark	30.000	500.691	530.691	1.124	0	0	1.124
91273 FöS-LE Berthold Otto	8.500	7.573	16.073	17	0	0	17
Ö-0140 Gemeinde Wendeburg	**60.000**	**81.073**	**141.073**	**364**	**364**	**0**	**0**
26992 Verlässliche Grundschule Bortfeld	30.000	17.818	47.818	80	80	0	0
48410 VGS Wendeburg	30.000	63.255	93.255	284	284	0	0
Ö-0141 Gemeinde Wennigsen (Deister)	**90.000**	**506.705**	**596.705**	**1.381**	**487**	**0**	**894**
31392 Grundschule Bredenbeck	30.000	35.859	65.859	161	161	0	0
46292 Grundschule Wennigsen	30.000	72.609	102.609	326	326	0	0
84475 KGS Wennigsen	30.000	398.237	428.237	894	0	0	894
Ö-0142 Gemeinde Westoverledingen	**203.500**	**161.700**	**365.200**	**726**	**726**	**0**	**0**
23140 Grundschule Flachsmeer	30.000	37.418	67.418	168	168	0	0
23164 Grundschule Völlenerkönigsfehn	30.000	14.032	44.032	63	63	0	0
23413 Grundschule Völlenerfehn	30.000	30.514	60.514	137	137	0	0
24429 Grundschule Völlen	26.500	11.805	38.305	53	53	0	0
36134 Grundschule Ihrhove	30.000	35.859	65.859	161	161	0	0
38076 Grundschule Steenfelde/Großwolde	30.000	20.045	50.045	90	90	0	0
38088 Grundschule Ihren	27.000	12.027	39.027	54	54	0	0
Ö-0143 Gemeinde Weyhe	**210.000**	**1.022.542**	**1.232.542**	**2.822**	**1.053**	**0**	**1.769**
05551 Grundschule Lahausen	30.000	47.664	77.664	214	214	0	0
06154 Hundertwasser-Grundschule	30.000	56.350	86.350	253	253	0	0
06476 Grundschule Kirchweyhe	30.000	48.332	78.332	217	217	0	0
06488 Paula Modersohn-Becker-Grundschule	30.000	41.873	71.873	188	188	0	0
06531 Paul-Maar-Schule	30.000	40.314	70.314	181	181	0	0
84281 KGS Kirchweyhe	30.000	345.228	375.228	775	0	0	775
84293 KGS Leeste	30.000	442.782	472.782	994	0	0	994
Ö-0144 Gemeinde Wiefelstede	**90.000**	**397.346**	**487.346**	**1.207**	**630**	**0**	**577**
39652 Grundschule Metjendorf	30.000	70.159	100.159	315	315	0	0
45585 Oberschule Wiefelstede	30.000	257.028	287.028	577	0	0	577
48963 Grundschule Wiefelstede	30.000	70.159	100.159	315	315	0	0
Ö-0145 Gemeinde Wietmarschen	**90.000**	**366.164**	**456.164**	**1.075**	**506**	**0**	**569**
21313 Grundschule Lohne	30.000	70.159	100.159	315	315	0	0
36997 GS Sünte-Marien-Schule Wietmarschen	30.000	42.541	72.541	191	191	0	0
37011 OBS Schulzentrum Lohne	30.000	253.464	283.464	569	0	0	569
Ö-0146 Gemeinde Wietze	**30.000**	**53.232**	**83.232**	**239**	**239**	**0**	**0**
42791 GS Wietze	30.000	53.232	83.232	239	239	0	0
Ö-0147 Gemeinde Wietzendorf	**30.000**	**38.086**	**68.086**	**171**	**171**	**0**	**0**
34897 GS Wietzendorf	30.000	38.086	68.086	171	171	0	0
Ö-0148 Gemeinde Winsen (Aller)	**30.000**	**108.023**	**138.023**	**485**	**485**	**0**	**0**
13766 Grundschule Winsen/Aller	30.000	108.023	138.023	485	485	0	0
Ö-0149 Gemeinde Worpswede	**58.000**	**59.468**	**117.468**	**267**	**267**	**0**	**0**
17462 Grundschule Hüttenbusch	28.000	12.473	40.473	56	56	0	0
17498 Grundschule Worpswede	30.000	46.996	76.996	211	211	0	0
Ö-0150 Gemeinde Wurster Nordseeküste	**120.000**	**149.450**	**269.450**	**671**	**671**	**0**	**0**
19008 Grundschule Midlum	30.000	22.941	52.941	103	103	0	0
19185 Tjede-Peckes-Grundschule	30.000	22.718	52.718	102	102	0	0
36067 Deichgraf Johans Grundschule Dorum	30.000	39.200	69.200	176	176	0	0
43424 Grundschule Nordholz	30.000	64.591	94.591	290	290	0	0
Ö-0151 Gemeinde Zetel	**60.000**	**100.005**	**160.005**	**449**	**449**	**0**	**0**
28502 Astrid-Lindgren-Grundschule Neuenburg	30.000	28.955	58.955	130	130	0	0
28861 Grundschule Zetel-Bohlenberge	30.000	71.050	101.050	319	319	0	0
Ö-0152 Hansestadt Lüneburg	**535.000**	**2.902.808**	**3.437.808**	**7.827**	**2.621**	**0**	**5.206**
15763 Heiligengeistschule	30.000	56.350	86.350	200	147	0	53
15775 Schule Im Roten Felde	30.000	66.596	96.596	299	299	0	0
15787 Grundschule Kreideberg	30.000	53.900	83.900	242	242	0	0
15799 St.-Ursula-Schule	30.000	46.773	76.773	210	210	0	0
15805 Schule am Sandberg (GS Ochtmissen)	30.000	17.818	47.818	80	80	0	0
15817 Grundschule Anne-Frank-Schule	30.000	77.509	107.509	348	348	0	0
15829 Grundschule Häcklingen	30.000	50.336	80.336	226	226	0	0
34708 Grundschule Hermann-Löns-Schule	30.000	41.650	71.650	187	187	0	0
34721 Christianischule Oberschule am	30.000	248.118	278.118	557	0	0	557
34733 Grundschule Igelschule	30.000	56.350	86.350	253	253	0	0
34745 Oberschule am Wasserturm	30.000	195.555	225.555	439	0	0	439
34757 Grundschule Lüne	30.000	70.605	100.605	317	317	0	0
34769 Grundschule Hasenburger Berg	30.000	69.491	99.491	312	312	0	0
66680 Gymnasium Herderschule	30.000	449.464	479.464	1.009	0	0	1.009
66692 Gymnasium Johanneum	30.000	443.228	473.228	995	0	0	995
66710 Wilhelm-Raabe-Schule	30.000	425.855	455.855	956	0	0	956
80159 IGS Lüneburg	30.000	510.937	540.937	1.147	0	0	1.147
92514 FöS-LE Johannes Rabeler	25.000	22.273	47.273	50	0	0	50
Ö-0153 Hansestadt Stade	**420.000**	**1.396.724**	**1.816.724**	**4.018**	**1.765**	**0**	**2.253**
18314 Montessori-Grundschule Altländer Viertel	30.000	40.759	70.759	183	183	0	0
18351 Grundschule am Burggraben	30.000	37.641	67.641	169	169	0	0
18375 Grundschule Campe	30.000	39.868	69.868	179	179	0	0
18387 Grundschule Haddorf	30.000	16.705	46.705	75	75	0	0
18399 Grundschule Bockhorster Weg	30.000	76.173	106.173	303	264	0	39
18405 Grundschule Ottenbeck	30.000	25.168	55.168	113	113	0	0
18417 Pestalozzi-Grundschule	30.000	55.014	85.014	247	247	0	0
18429 Grundschule Hagen	30.000	18.264	48.264	82	82	0	0
18442 Grundschule Hahle	30.000	31.627	61.627	142	142	0	0
18466 Grundschule Wiepenkathen	30.000	32.073	62.073	144	144	0	0
35907 Schule am Fleth	30.000	37.195	67.195	167	167	0	0
43278 Hauptschule Thuner Straße	30.000	156.355	186.355	351	0	0	351
62030 Realschule Camper Höhe	30.000	353.246	383.246	793	0	0	793
80214 IGS Stade	30.000	476.637	506.637	1.070	0	0	1.070
Ö-0154 Inselgemeinde Juist	**30.000**	**28.509**	**58.509**	**79**	**30**	**0**	**49**

Sozialdemokratische Partei Deutschlands
Fraktion im Rat der Gemeinde Wiefelstede

Montag, 09. Dezember 2019

Herrn
Bürgermeister
Jörg Pieper
Kirchstr. 1
26215 Wiefelstede

Antrag der SPD-Fraktion zur Digitalisierung der Wiefelsteder Schulen
(Behandlung in der nächsten Sitzung des Schulausschusses;
sollte dies nicht im I. Quartal 2020 möglich sein, dann über VA an den Rat im März 2020)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Jörg Pieper,
liebe Kolleginnen und Kollegen im Rat der Gemeinde Wiefelstede!

Die Diskussionen um die *Digitalisierung* erfolgt inzwischen in allen Bereichen unserer Gesellschaft. Auch auf den verschiedenen politischen Ebenen hat man die Notwendigkeit erkannt, dafür die erforderlichen Schritte einzuleiten.
An den Schulen der Gemeinde Wiefelstede besteht noch erheblicher Nachholbedarf. Die SPD-Fraktion möchte die Schulen zu „digitalen Leuchttürmen" der Region entwickeln, um damit den / die Schulstandort(e) nachhaltig zu stärken und attraktiver zu machen. Nur so können den Schülerinnen und Schülern die in unserer Gesellschaft immer erforderlicheren Schlüsselkompetenzen vermittelt werden.

Antrag:

Damit die Digitalisierung an den Wiefelsteder Schulen optimal entwickelt werden kann, beantragt die SPD-Fraktion, dass ein erfahrenes und kompetentes Dienstleistungsunternehmen beauftragt wird, die notwendigen Bedarfe festzustellen. Dazu zählen insbesondere die Ermittlungen der technischen Voraussetzungen (Hard- und Software), die personelle Ausstattung (Systembetreuung) und die zu kalkulierenden Kosten.

Eine enge Zusammenarbeit von Schulen, Verwaltung und der kommunalen Politik ist erforderlich.

Sollten die im Haushalt 2020 eingeplanten Mittel nicht ausreichen, ist die SPD-Fraktion bereit, über einen Nachtragshaushalt die Realisierung zu sichern.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Weden
(Fraktionsvorsitzender)

Dirk Schröder
(Vors. Finanzausschuss,
Mitglied im Schulausschuss)

Sozialdemokratische
Partei Deutschlands
SPD Fraktion im Rat der
Gemeinde Wiefelstede

Jörg Weden
Fraktionsvorsitzender
Flensburger Straße 29
26215 Wiefelstede

Tel.: 0 44 02 / 6 02 69
mobil: 01 70 / 2 32 63 58
joergweden@t-online.de

www.spd-wiefelstede.de

Gemeinde Wiefelstede
Der Bürgermeister
Fachdienst Finanzen und Schulen
Sachbearbeiter/in: Christian Rhein

26215 Wiefelstede, 16.06.2020

Beratungsvorlage

Vorlagen-Nr.: B/1542/2020

Angelegenheit / Tagesordnungspunkt

Bericht über die Budgetabwicklung in den Schulen der Gemeinde Wiefelstede für das Jahr 2019

Beratungsfolge:	**Sitzung am:**	
Schulausschuss	29.06.2020	öffentlich
Verwaltungsausschuss	13.07.2020	nicht öffentlich

Situationsbericht / Bisherige Beratung:

Seit dem 01.01.1997 sind Teile des Ergebnishaushalts (vorher Verwaltungshaushalt) für die Schulen budgetiert. Die Schulen bekommen diese Mittel auf eigene Girokonten ausgezahlt. Weiterhin ist der Teilbereich für den Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens für die Schulen seit dem 01.01.1999 budgetiert. Die Budgetabwicklung erfolgte im Fachdienst Finanzen und Schulen.

Über die Verwendung der den Schulen im Rahmen der Budgetierung zur Verfügung gestellten Mittel ist den gemeindlichen Gremien zu berichten. Der Bericht über die Budgetabwicklung in den Schulen der Gemeinde Wiefelstede für das Jahr 2018 erfolgte in der Schulausschusssitzung am 12.11.2019.

Im **Ergebnishaushalt** erfolgt die Abwicklung der Budgetmittel über die Schulkonten. Die nicht verwendeten Mittel verbleiben auf den Konten und werden haushaltsrechtlich gemäß § 20 Abs. 2 KomHKVO als Haushaltsrest in das Folgejahr vorgetragen. Folgende Haushaltsreste ergeben sich jeweils per 31.12.:

Schule	**2017**	**2018**	**2019**
Grundschule Metjendorf (inkl. Mensa)	37.630,20 €	31.057,69 €	24.252,67 €
Grundschule Wiefelstede	27.614,30 €	17.494,90 €	7.516,15 €
Oberschule Wiefelstede (inkl. Mensa)	60.093,61 €	47.267,75 €	47.203,56 €

In den nachfolgenden Aufstellungen für die einzelnen Schulen sind die Aufwendungen 2019 ersichtlich. Darüber hinaus wird die Verwendung der Mittel in den einzelnen Bereichen dargestellt.

Grundschule Metjendorf	**2019**
Schönheits-/ Kleinreparaturen f. Gebäude	0,00 €
Unterhaltung des beweglichen Vermögens	2.454,50 €
Beschaffung des beweglichen Vermögens	6.134,51 €
Lehr- und Unterrichtsmaterial	17.790,09 €
Geschäftsbedarf	8.868,72 €
Gesamtausgaben	**35.247,82 €**

Grundschule Metjendorf (Mensa)	**2019**
Beschaffungen/Reparaturen/Unterhaltung	4.780,84 €
Wareneinkauf / Verpflegung	29.864,24 €
Gesamtausgaben	**34.645,08 €**

Grundschule Wiefelstede	**2019**
Schönheits-/ Kleinreparaturen f. Gebäude	451,12 €
Unterhaltung des beweglichen Vermögens	10.358,77 €
Beschaffung des beweglichen Vermögens	6.367,33 €
Lehr- und Unterrichtsmaterial	27.056,31 €
Geschäftsbedarf	8.719,08 €
Gesamtausgaben	**52.952,61 €**

Oberschule Wiefelstede	**2019**
Schönheits-/ Kleinreparaturen f. Gebäude	2.464,06 €
Unterhaltung des beweglichen Vermögens	11.197,47 €
Beschaffung des beweglichen Vermögens	11.272,26 €
Lehr- und Unterrichtsmaterial	34.085,26 €
Geschäftsbedarf	12.677,73 €
Gesamtausgaben	**71.696,78 €**

Oberschule Wiefelstede (Mensa)	**2019**
Beschaffungen/Reparaturen/Unterhaltung	1.630,80 €
Wareneinkauf / Verpflegung	41.435,21 €
Gesamtausgaben	**43.066,01 €**

Investitionen im Schulbereich wurden im Finanzhaushalt bis einschließlich Haushaltsjahr 2016 unter BGA (Investitionen über 1.000 € zzgl. MWST) und Sammelposten (Investitionen von 150 € bis 1.000 € zzgl. MWST) unterschieden. Durch die Anpassung der Zuordnungsvorschriften wurden die Sammelposten dem Ergebnishaushalt (hier Sachkonto 4222300 im Schulbudget) zugewiesen.

Die Einzelinvestitionen wurden durch den Fachdienst Finanzen und Schulen (nicht über Schulkonten) vorgenommen; im Einzelnen wurden im Jahr 2019 aus dem Budget der Schulen folgende Gegenstände angeschafft:

a) Grundschule Metjendorf (2019)

Mittel des Budgets (Einzelinvestitionen)	8.000,00 €
+ Rest aus Vorjahr (2018)	29.319,54 €
= Insgesamt verfügbar	37.319,54 €
- Beschaffte Gegenstände:	
Leinwände & Deckenhalterungen	4.287,27 €
Visualizer & Beamer	8.975,31 €
Visualizer & Beamer	747,94 €
Leinwand & Deckenhalterung	355,07 €
Einbau/Montage Medienausstattung	12.136,04 €
Geschirrspüler	1.351,09 €
= Insgesamt	27.852,72 €

Die noch verbleibenden Mittel in Höhe von wurden als **Haushaltsrest (Einzelinvestitionen) nach 2020** übertragen und stehen der Schule somit zur Verfügung. **9.466,82 €**

b) Grundschule Wiefelstede (2019)

Mittel des Budgets (Einzelinvestitionen)	7.800,00 €
+ Rest aus Vorjahr (2018)	30.202,38 €
= Insgesamt verfügbar	38.002,38 €
- Beschaffte Gegenstände:	
Dokumentenkamera	2.363,40 €
Dokumentenkamera/Kurs	267,75 €
Verdunklungsvorhänge Raum 54	1.660,05 €
Verdunklungsvorhänge Raum 50	1.660,05 €
= Insgesamt	5.951,25 €

Die noch verbleibenden Mittel in Höhe von wurden als **Haushaltsrest (Einzelinvestitionen) nach 2020** übertragen und stehen der Schule somit vorbehaltlich der Zustimmung des Verwaltungsausschusses zur Verfügung. **32.051,13 €**

c) Oberschule Wiefelstede (2019)

Mittel des Budgets (Einzelinvestitionen)	17.900,00 €
+ Rest aus Vorjahr (2018)	20.367,34 €
= Insgesamt verfügbar	38.267,34 €
- Beschaffte Gegenstände:	
Keine	0,00 €

Die noch verbleibenden Mittel in Höhe von wurden als **Haushaltsrest (Einzelinvestitionen) nach 2020** übertragen und stehen der Schule somit zur Verfügung. **38.267,34 €**

Die Grundschule Wiefelstede beantragt mit Schreiben vom 16.06.2020 die Übertragung der Haushaltsmittel in Höhe von 8.151,13 €, die grundsätzlich nach dem Leitfaden zur wirtschaftlichen und ordnungsgemäßen Führung des Budgets in den Schulen der Gemeinde Wiefelstede nicht über den Zeitraum von 3 Jahren zur Verfügung stünden. Nach dem Leitfaden wäre eine Übertragung in Höhe von 23.900,00 € (Haushaltsmittel aus 2017 = 8.100,00 € / 2018 = 8.000,00 € / 2019 = 7.800,00 €) ohne Antrag/Zustimmung möglich. Die Verwaltung begrüßt u. a. die Beschaffung der bereits seit Jahren angedachten Beschaffung der Kehrmaschine und damit auch die Verwendung dieser Haushaltsmittel. Insgesamt soll ein Haushaltsrest in Höhe von 32.051,13 € von 2019 auf 2020 übertragen werden.

Vorschlag / Empfehlung:

Dem Verwaltungsausschuss wird vorgeschlagen, wie folgt zu beschließen:

a) **Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wiefelstede nimmt den Bericht über die Budgetabwicklung der Schulen der Gemeinde Wiefelstede für das Jahr 2019 zur Kenntnis.**

b) **Der Verwaltungsausschuss stimmt der beantragten Übertragung des investiven Haushaltsrestes (Schulbudget Grundschule Wiefelstede) in der Gesamthöhe von 32.051,13 € vom Haushaltsjahr 2019 in das Haushaltsjahr 2020 zu.**

B-1542-2020 Anlage Antrag der Grundschule Wiefelstede auf Übertragung von Haushaltsresten

Herrn BM Pieper o.V.i.A. mit der Bitte um Kenntnisnahme / Einvernehmen

Gleichstellungsbeauftragte (zusammen mit der Einladung)

Rhein
Sachbearbeiter

Siemen
Fachdienstleiter

Habben
Fachbereichsleiter

GRUNDSCHULE WIEFELSTEDE

verwaltung@gs-wiefelstede.de
Telefon 04402/9725790
Am Breeden 13, 26215 Wiefelstede Fax 04402/9725799

Grundschule Wiefelstede, Am Breeden 13, 26215 Wiefelstede

Gemeinde Wiefelstede
Schulträger

Per Mail

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Wiefelstede,
	Tp / Ba	16.06.2020

Übertragung von investiven Haushaltsmitteln / Schulbudget – Rückstellung über drei Jahre hinaus

Sehr geehrter Herr Rhein, lieber Christian,

grundsätzlich sind nach dem Leitfaden zur wirtschaftlichen und ordnungsgemäßen Führung des Budgets in den Schulen der Gemeinde Wiefelstede die am Jahresende im investiven Bereich (Finanzhaushalt: Einzelinvestitionen) vorhandenen Mittel für ihren Zweck verfügbar und werden zu 100 % in das Folgejahr übertragen.

Die fortlaufende Übertragung der Finanzmittel ist zunächst auf drei Jahre beschränkt; über sonstige Rückstellungen für über dieses Maß hinausgehende Anschaffungen ist gesondert zu entscheiden.

In den Jahren 2017 – 2019 wurde der Grundschule Wiefelstede eine Investitionssumme von 23.900,00 Euro zur Verfügung gestellt.

Die Grundschule Wiefelstede hat beabsichtigte Beschaffungen über den grundsätzlich zu übertragenden Anteil von 23.900,00 Euro zurückgestellt, um in 2020 notwendige Beschaffungen [z. B. die seit langem schon geplante Anschaffung einer Kehrmaschine (Anteil der Grundschule Wiefelstede ca. 6000,00 Euro) sowie die Ausstattung des neuen Konrektorenbüros und der beiden Besprechungsräume mit Mobiliar] tätigen zu können.

Die noch verbleibenden investiven Finanzmittel in Höhe von 32.051,13 Euro bitte ich als Haushaltsrest in das Jahr 2020 zu übertragen.

Bei Rückfragen bitte melden.

Mit freundlichen Grüßen,

Doris Tapken
GS Wiefelstede

Gemeinde Wiefelstede 26215 Wiefelstede, 04.05.2020
Der Bürgermeister
Fachdienst Finanzen und Schulen
Sachbearbeiter/in: Christian Rhein

Beratungsvorlage

Vorlagen-Nr.: B/1543/2020

Angelegenheit / Tagesordnungspunkt

Versorgung der gemeindeeigenen Einrichtungen mit Lebensmitteln landwirtschaftlicher Betriebe und Bäckereien aus der Gemeinde
hier: Antrag des Ratsmitglieds René Schönwälder, Die Linke, vom 06.12.2019

Beratungsfolge:	**Sitzung am:**	
Schulausschuss	29.06.2020	öffentlich
Verwaltungsausschuss	13.07.2020	nicht öffentlich

Situationsbericht / Bisherige Beratung:
Das Ratsmitglied René Schönwälder hat mit Schreiben vom 06.12.2019 (siehe **Anlage**) Folgendes beantragt:

> ***„Der Rat der Gemeinde Wiefelstede beauftragt die Verwaltung, ein Konzept auszugestalten, welches die Versorgung von allen gemeindeeigenen Einrichtungen und Veranstaltungen möglichst durch Lebensmittel aus der Gemeinde sicherstellt. Dies gilt insbesondere für Lebensmittel landwirtschaftlicher Betriebe und Bäckereien.“***

Der Rat der Gemeinde Wiefelstede hat in seiner Sitzung am 16.12.2019, TOP 11, mit 22 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen beschlossen, in der nächsten Sitzung des Schulausschusses den o. g. beantragten Tagesordnungspunkt zu beraten.

Begründet wird der Antrag durch Ratsmitglied Schönwälder, dass kleine und mittelständige Betriebe, insbesondere in der Landwirtschaft, unter einem enormen Wirtschaftsdruck stünden und die Gemeinde gehalten sei, möglichst regionale/gemeindliche Lebensmittel hiesiger landwirtschaftlicher Betriebe/Bäckereien zu verwenden bzw. zu erwerben (beispielhaft im Rahmen des Mensabetriebes, des Schulkiosk oder sonstiger [schulischer] Veranstaltungen). Auch fällt hierunter z. B. die kostenlose Abgabe von Schulobst oder Schulmilch.

Die Versorgung von gemeindeeigenen Einrichtungen und Veranstaltungen mit Lebensmitteln unterliegt wie auch alle übrigen Vertragsbeziehungen der Gemeinde Wiefelstede den jeweils einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen. Dies hat zur Folge, dass je nach Wertgrenze und Vertragsart ein Direktauftrag, das Einholen von mindestens 3 Angeboten, von mindestens 5 Angeboten (sog. „Beschränkte Ausschreibung“), eine Öffentliche Ausschreibung oder sogar eine Europaweite Ausschreibung erforderlich ist.

Bereits aus Rechtsgründen kann eine Versorgung von gemeindeeigenen Einrichtungen und Veranstaltungen daher nicht pauschal möglichst durch Lebensmittel aus der Gemeinde erfolgen. Insbesondere die Erstellung eines wie im o. g. Antrag benannten Konzeptes dürfte sich in der Praxis daher als nicht rechtmäßig erweisen.

Im Regelfall erhält das wirtschaftlichste Angebot den Zuschlag für die Durchführung der Maßnahme bzw. für den Abschluss eines Vertrages.

Die Verwaltung ist daher daran gebunden, die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen sowie von freiberuflichen Leistungen für jeden Einzelfall anhand der jeweils geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen zu beurteilen.

Vorschlag / Empfehlung:

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wiefelstede nimmt den Bericht zur Versorgung der gemeindeeigenen Einrichtungen mit Lebensmitteln landwirtschaftlicher Betriebe und Bäckerein aus der Gemeinde zur Kenntnis.

Antrag René Schönwälder, Die Linke, vom 06.12.2019 - Versorgung mit Lebensmittels aus der Gemeinde

Herrn BM Pieper o.V.i.A. mit der Bitte um Kenntnisnahme / Einvernehmen

Gleichstellungsbeauftragte (zusammen mit der Einladung)

Rhein
Sachbearbeiter

Siemen
Fachdienstleiter

Habben
Fachbereichsleiter

Gemeinde Wiefelstede
Herrn Bürgermeister
Jörg Pieper
Kirchstraße 1
26215 Wiefelstede

René Schönwälder
Thienkamp 11 A
26215 Wiefelstede
Mobil: 01629114318
E-Mail: R.Schoenwaelder.de@gmx.de

Wiefelstede, den 06.12.2019

Sehr geehrter Herr Pieper,

für die nächste Gemeinderatssitzung stelle ich folgenden Antrag.

Antrag: Versorgung der gemeindeeigenen Einrichtungen mit Lebensmitteln landwirtschaftlicher Betriebe und Bäckereien aus der Gemeinde

Antragsteller: René Schönwälder (DIE LINKE.)

Antragstext: Der Rat der Gemeinde Wiefelstede beauftragt die Verwaltung, ein Konzept auszugestalten, welches die Versorgung von allen gemeindeeigenen Einrichtungen und Veranstaltungen möglichst durch Lebensmittel aus der Gemeinde sicherstellt. Dies gilt insbesondere für Lebensmittel landwirtschaftlicher Betriebe und Bäckereien.

Begründung: Kleine und mittelständische Betriebe, insbesondere der Landwirtschaft, stehen unter enormen Wirtschaftsdruck, von daher sehen sich viele Landwirte von Betriebsaufgabe bedroht. Hier ist auch die Gemeinde in der Pflicht zu sehen, sich dieser Problematik anzunehmen und zu versuchen Abhilfe zu leisten. Wenn daher gemeindeeigene Einrichtungen Lebensmittel von diesen Betrieben abnehmen, ist dies ein Beitrag zur Unterstützung von den Betrieben in der Gemeinde und bringt die Wertschätzung für die Betriebe zum Ausdruck.

Mit freundlichen Grüßen

René Schönwälder